

ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND RISIKOHINWEISE FÜR ANLEGER (MIFID II UND WAG) DADAT¹

¹⁾ Bei der Bezeichnung „DADAT“ handelt es sich um die Direktbank-Marke der Schelhammer Capital Bank AG. Die Schelhammer Capital Bank AG, Firmenbuchnummer 58248 i, Handelsgericht Wien, ist ein österreichisches Kreditinstitut mit der Anschrift (Hauptverwaltung) Goldschmiedgasse 3-5, 1010 Wien. Unter der Marke „DADAT“ wird über die Geschäftsanschrift Franz-Josef-Straße 22, 5020 Salzburg die Geschäftsbeziehung mit den Kunden geführt. Diese Geschäftsanschrift ist auch für die postalische Kommunikation maßgeblich.

INHALTSVERZEICHNIS

1. INFORMATIONEN FÜR UNSERE KUNDEN ÜBER UNS UND UNSERE DIENSTLEISTUNGEN	4
A. INFORMATIONEN ÜBER UNS	4
B. INFORMATIONEN ZU DEN ANGEBOTENEN DIENSTLEISTUNGEN	5
C. INFORMATIONEN ÜBER DIE KUNDENEINSTUFUNG	5
D. INFORMATIONEN ÜBER DIE SCHUTZBESTIMMUNGEN FÜR KUNDENVERMÖGEN	7
E. LEITLINIEN FÜR DEN UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN	8
F. INFORMATIONEN ÜBER DIE BERICHTERSTATTUNG	8
G. INFORMATIONEN ÜBER DIE MÖGLICHKEIT ZUR REKLAMATION BZW. BESCHWERDE	8
H. PRIIP	8
2. INFORMATIONEN ÜBER DEN UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN	8
A. PRÄAMBEL	8
B. BEISPIELE VON INTERESSENKONFLIKTEN	9
C. WICHTIGE HINWEISE IM ZUSAMMENHANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN - VORTEILE	9
D. INFORMATIONEN ÜBER DIE BEHANDLUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN	10
3. INFORMATIONEN ZUR DURCHFÜHRUNGSPOLITIK	10
A. VORBEMERKUNG	10
B. AUSWAHL DES HANDELSPLATZES FÜR PRIVATKUNDEN	11
C. AUSWAHL DES HANDELSPLATZES FÜR PROFESSIONELLE KUNDEN	11
D. AUFTRAGSERFASSUNG, AUFTRAGSWEITERLEITUNG UND WEISUNGEN DES KUNDEN	11
E. HANDELSPLATZÜBERSICHT NACH WERTPAPIERGATTUNG	12
• Aktien und ETF's	12
• Zertifikate und Optionsscheine	12
• Fonds	13
• Verzinsliche Wertpapiere (Anleihen)	13
• Finanzinstrumente in sonstigen Regionen	13
F. WESENTLICHE ZWISCHENKOMMISSIONÄRE DER DADAT	13
G. REPORTING TOP 5 HANDELSPLÄTZE	14
H. KOMMISSIONSGESCHÄFT	14
I. FESTPREISGESCHÄFT	15
4. INFORMATIONEN UND RISIKOHINWEISE ÜBER FINANZINSTRUMENTE UND VERANLAGUNGEN	15
A. VORBEMERKUNGEN	15
B. ALLGEMEINE VERANLAGUNGSRISIKEN	15
C. ANLEIHEN	17
D. AKTIEN	18
E. INVESTMENTFONDS	18
F. IMMOBILIENFONDS	19
G. OPTIONSSCHEINE	20
H. BÖRSLICHE WERTPAPIERE-TERMINGESCHÄFTE (OPTIONEN- UND TERMINKONTRAKTE)	20
I. GELDMARKTINSTRUMENTE	22
J. STRUKTURIERTE PRODUKTE	22
K. HEDGFONDS, CTA	25
L. DEVISENTERMINGESCHÄFTE	25
M. DEVISENSWAPS	26

N. INTEREST RATE SWAPS (IRS)	26
O. FORWARD RATE AGREEMENTS (FRA)	27
P. ZINS-FUTURES	27
Q. AUSSERBÖRSLICHE (OTC) OPTIONSGESCHÄFTE	28
R. DEISENOPTIONSGESCHÄFTE	28
S. ZINSOPTIONEN	29
T. CROSS CURRENCY SWAP (CCS)	30
U. COMMODITY SWAPS UND COMMODITY OPTIONEN MIT BARAUSGLEICH („WARENTERMINGESCHÄFTE“)	31
V. INFORMATION ZUR GLÄUBIGERBETEILIGUNG IM FALL DER SANIERUNG ODER ABWICKLUNG EINER BANK	32
W. NACHHALTIGKEITSRISIKEN	33
DISCLAIMER	33

ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND RISIKOHINWEISE FÜR ANLEGER

1. INFORMATIONEN FÜR UNSERE KUNDEN ÜBER UNS UND UNSERE DIENSTLEISTUNGEN

Gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) erteilen wir hiermit folgende Informationen, wobei wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass die nachfolgenden Informationen nur für den Geschäftsbereich „DADAT“ (Direktbank) der Schelhammer Capital Bank AG gilt:

A. INFORMATIONEN ÜBER UNS

Die Schelhammer Capital Bank AG, Firmenbuchnummer 58248 i, Handelsgericht Wien, ist ein österreichisches Kreditinstitut mit der Anschrift (Hauptverwaltung) Goldschmiedgasse 3-5, 1010 Wien. Bei der Bezeichnung „DADAT“ handelt es sich um eine Marke der Schelhammer Capital Bank AG. Unter dieser Marke wird über die Geschäftsanschrift Franz-Josef-Straße 22, 5020 Salzburg die Geschäftsbeziehung mit den Kunden geführt. Diese Geschäftsanschrift ist auch für die postalische Kommunikation maßgeblich. Bei einer Änderung der Geschäftsanschrift wird die DADAT den Kunden informieren.

Schelhammer Capital Bank AG
Firmensitz: A-1010 Wien, Goldschmiedgasse 3-5
Firmenbuch: Handelsgericht Wien, FN 58248i
UID: ATU15359403
DVR: 0060011
Swift Code/BIC: BSSWATWW
BLZ: 19190

Geschäftsanschrift „DADAT“
Franz-Josef-Straße 22, 5020 Salzburg
Tel.: +43-(0)50-336699, Fax: +43-(0)662-87776686220
E-Mail: office@dad.at; Internet: www.dad.at

Die Schelhammer Capital Bank AG (im Folgenden kurz „DADAT“ oder „Bank“ genannt) ist ein gem. § 1 Abs 1 Bankwesengesetz (BWG) konzessioniertes Kreditinstitut. Der Umfang der Konzession umfasst:

- § 1 Abs. 1 Z 1 BWG: Die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft)
- § 1 Abs. 1 Z 2 BWG: Die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft)
- § 1 Abs. 1 Z 3 BWG: Der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft)
- § 1 Abs. 1 Z 4 BWG: Der Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (Diskontgeschäft)
- § 1 Abs. 1 Z 5 BWG: Die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft)
- § 1 Abs. 1 Z 6 BWG: Die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks
- § 1 Abs. 1 Z 7 BWG: Der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit
 - ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft);
 - Geldmarktinstrumenten;
 - Finanzterminkontrakten (Futures) einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung und Kauf- und Verkaufsoptionen auf die in lit. a und d bis f genannten Instrumente einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung (Termin- und Optionsgeschäft);
 - Zinsterminkontrakten, Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements, FRA), Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Substanzwerte oder auf Aktienindizes ("equity swaps");
 - Wertpapieren (Effektengeschäft);
 - von lit. b bis e abgeleiteten Instrumenten;
- § 1 Abs. 1 Z 8 BWG: Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (Garantiegeschäft)
- § 1 Abs. 1 Z 10 BWG: Die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft)
- § 1 Abs. 1 Z 11 BWG: Die Teilnahme an der Emission Dritter eines oder mehrerer der in Z 7 lit. b bis f genannten Instrumente und die diesbezüglichen Dienstleistungen (Loroemissionsgeschäft)
- § 1 Abs. 1 Z 15 BWG: Das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (Kapitalfinanzierungsgeschäft)
- § 1 Abs. 1 Z 16 BWG: Der Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen - ausgenommen die Kreditversicherung - und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen (Factoringgeschäft)
- § 1 Abs. 1 Z 17 BWG: Der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt
- § 1 Abs. 1 Z 18 BWG: Die Vermittlung von Geschäften nach
 - Z 1, ausgenommen durch Unternehmen der Vertragsversicherung;
 - Z 3, ausgenommen die im Rahmen der Gewerbe der Immobilienmakler und der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung vorgenommene Vermittlung von Hypothekar- und Personalkrediten;
 - Z 7 lit. a, soweit diese das Devisengeschäft betrifft;
 - Z 8;
- § 1 Abs. 1 Z 20 BWG: Die Ausgabe von elektronischem Geld (E-Geldgeschäft)

Zuständige Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht (FMA) (Bereich: Bankenaufsicht)

A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

Tel. +43-1-24959-0

Fax +43-1-24959-5499

Internet: www.fma.gv.at**Gesetzliche Bestimmungen**

Anwendbare Rechtsvorschriften sind insbesondere das Bankwesengesetz (BWG) und das Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) in der jeweils geltenden Fassung (<http://www.ris.bka.gv.at>).

Kommunikation

Die maßgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung ist Deutsch. Als Kommunikationsmittel steht den Kunden – je nach Vereinbarung – die Möglichkeit offen, über das Online Kundenportal, telefonisch, per Brief, per Telefax, per E-Mail oder im Einzelfall auch persönlich mit der Bank zu kommunizieren.

Aufzeichnung bei telefonischer / elektronischer Auftragserteilung

Telefongespräche und elektronische Kommunikation mit dem Kunden wird entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufgezeichnet. Eine Kopie dieser Aufzeichnung wird dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Die Aufbewahrung der Aufzeichnungen erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab Erstellung der Aufzeichnung.

B. INFORMATIONEN ZU DEN ANGEBOTENEN DIENSTLEISTUNGEN

Die Bank bietet ihren Kunden

- Dienstleistungen gemäß § 1 Z 3 WAG
 - Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben
 - Ausführung von Aufträgen für Rechnung von Kunden: die Tätigkeit zum Abschluss von Vereinbarungen, Finanzinstrumente auf Rechnung von Kunden zu kaufen oder verkaufen; hinsichtlich der Abschnitte 5 bis 11 des 2. Hauptstücks erfasst dies sowohl die Ausführung von Aufträgen gemäß § 1 Abs. 1 Z 7 Bankwesengesetz – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, als auch die Dienstleistung nach lit a
 - Portfolioverwaltung: die Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält
 - Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung
 - Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung
- Dienstleistungen gemäß § 1 Z 4 WAG
 - Die Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden, einschließlich der Depotverwahrung und verbundener Dienstleistungen wie Cash-Management oder Sicherheitenverwaltung
 - Die Gewährung von Krediten oder Darlehen an Anleger für die Durchführung von Geschäften mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten, sofern das kredit- oder darlehensgewährende Unternehmen an diesen Geschäften beteiligt ist
 - Devisengeschäfte, wenn diese im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen stehen
 - Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Übernahme von Emissionen für Dritte
 - Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten gemäß § 1 Z 2 WAG sowie Wertpapiernebenleistungen gemäß § 1 Z 4 lit a bis f WAG betreffend Waren, Klimavariablen, Frachtsätze, Emissionsberechtigungen, Inflationsstatistiken und andere offizielle Wirtschaftsstatistiken, sofern diese als Basiswerte der in § 1 Z 7 lit e bis g und j WAG genannten Derivate verwendet werden und sie mit der Erbringung der Wertpapierdienstleistung, Anlagetätigkeit oder der Wertpapiernebenleistung in Zusammenhang stehen.

Beratungsfreies Geschäft, Angemessenheitsprüfung und Zielmarktprüfung

Der jeweilige Auftraggeber hat selbst und eigenverantwortlich die Anlageentscheidungen zu treffen (beratungsfreies Geschäft). Aufträge des Kunden zum Kauf/Verkauf von Finanzinstrumenten, zur Zeichnung von Emissionen, zur Ausübung von Bezugsrechten leitet die DADAT lediglich zur Durchführung weiter, wobei die Weiterleitung entweder direkt oder über Kontrahenten der DADAT an die vom Kunden ausgewählten Ausführungsplätze erfolgt. Der Auftraggeber wird den von ihm erteilten Auftrag auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfen. Die DADAT ist berechtigt, den Auftrag ungeprüft rein nach den Angaben des Auftraggebers automationsunterstützt zur Durchführung weiterzuleiten. Sofern der Kunde über keine oder unzureichende Kenntnisse und Erfahrungen verfügt oder keine oder unzureichende Angaben zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen erteilt, wird die DADAT den Kunden in standardisierter Form warnen (Angemessenheitsprüfung).

Neben Herstellern sind auch Anbieter von Finanzinstrumenten verpflichtet einen Zielmarkt festzulegen, sofern die Anbieter das Finanzinstrument empfehlen oder aktiv vertreiben. Die DADAT hat eine allgemeine Produktgovernance festgelegt, für welche Produktkategorien bzw. Produkte (zB Aktien, Anleihen etc) und für welche jeweilige Kundengruppe (zB Privatkunde) die Dienstleistung des beratungsfreien Geschäfts grundsätzlich angeboten wird. Diese allgemeine Produktgovernance wird regelmäßig (zumindest einmal jährlich) überprüft und bei Bedarf angepasst, eine konkrete Zielmarktprüfung erfolgt jedoch nicht. Die DADAT eröffnet jedoch nur dann Wertpapierdepots, sofern der Kunde bestätigt hat, die gegenständliche Broschüre (MIFID II und WAG - Allgemeine Informationen und Risikohinweise für Anleger) gelesen und verstanden zu haben. Zudem ist eine entsprechende Angemessenheitsprüfung (samt nochmaligem, zu bestätigendem Warnhinweis bei fehlenden Kenntnissen und Erfahrungen, inklusive Verlinkung auf die Risikohinweise) im Ordersystem zwingend vorgesehen.

C. INFORMATIONEN ÜBER DIE KUNDENEINSTUFUNG

Kunden im Sinne des WAG 2018 sind alle in- und ausländischen Kunden, und zwar nicht nur Privatkunden, sondern auch alle anderen Kunden wie z.B. Kreditinstitute, betriebliche und institutionelle Anleger. Die gesetzlich vorgezeichnete Kundenklassifikation unterscheidet **Geeignete Gegenparteien, Professionelle Kunden** und **Privatkunden**.

Gemäß § 67 Abs 3 WAG hat die Bank ihre Kunden in Kundenkategorien einzuteilen. Die hierzu erstellten Leitlinien gelten für alle Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen im Hinblick auf alle von der Bank angebotenen Finanzinstrumente.

Sie sind Privatanleger, sofern Sie nicht nach einem der nachfolgenden Kriterien als Professioneller Kunde oder Geeignete Gegenpartei eingestuft worden sind. (§ 1 Z 36 WAG)

Für die Kategorisierung der Kunden gelten in der Bank folgende Kriterien. Die für die Kunden vorgenommene Einstufung gilt, soweit nachstehend nicht anders vorgesehen, immer für alle Wertpapierdienstleistungen.

Sofern auf Antrag eine Umstufung erfolgt ist, muss einmal pro Jahr die Erfüllung der Kriterien überprüft und beim Kundenakt dokumentiert werden. Erfüllt ein Kunde nicht mehr die Kriterien, so ist eine Umstufung in die vom Schutzgehalt nächst höheren Kundenkategorie vorzunehmen. Gleiches gilt bei Zurückziehen des Antrags durch den Kunden.

1. Geeignete Gegenpartei

Mit Geeigneten Gegenparteien werden ausschließlich Geschäfte, die sich auf die reine Annahme und Übermittlung von Aufträgen sowie die Ausführung von Aufträgen beziehen, abgewickelt. Der Geeigneten Gegenpartei wird im Rahmen des WAG 2018 das niedrigste Schutzniveau gewährt. Dies hat u.a. zur Folge, dass seitens des Kreditinstitutes keine Prüfung im Hinblick auf die Angemessenheit erfolgt.

Als Geeignete Gegenparteien (**kraft Gesetz**) gelten die nachfolgenden Rechtspersönlichkeiten:

1. sofern sie im Inland, in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat eine Zulassung erhalten haben oder beaufsichtigt werden, um auf Finanzmärkten tätig werden zu können:
 - a) Kreditinstitute,
 - b) Wertpapierfirmen,
 - c) sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute,
 - d) Versicherungsunternehmen,
 - e) Organismen für Veranlagungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 KMG, in- oder ausländische Kapitalanlagefonds, in- oder ausländische Immobilienfonds oder ähnliche Einrichtungen, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen, sowie ihre jeweiligen Verwaltungsgesellschaften,
 - f) Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften,
 - g) Warenhändler und Warenderivate-Händler,
 - h) Lokale Firmen gemäß Art. 4 Abs. 1 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,
 - i) sonstige institutionelle Anleger, sofern diese einen Nettoumsatz in der Höhe von mindestens 40 Millionen Euro aufweisen.;
2. andere als in Z 1 genannte große Unternehmen, die auf Unternehmensebene mindestens zwei der nachfolgenden Eigenschaften aufweisen:
 - a) eine Bilanzsumme in der Höhe von mindestens 20 Millionen Euro,
 - b) einen Nettoumsatz in der Höhe von mindestens 40 Millionen Euro,
 - c) Eigenmittel in der Höhe von mindestens 2 Millionen Euro;
3. Zentralstaaten, Länder, Regionalregierungen der Mitgliedstaaten und Drittländer, sowie Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung auf nationaler oder regionaler Ebene;
4. Zentralbanken gemäß Art. 4 Abs. 1 Nummer 46 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie internationale und supranationale Einrichtungen, wie insbesondere die Weltbank, der Internationale Währungsfonds, die Europäische Investitionsbank und andere vergleichbare internationale Organisationen;

Sofern eine Rechtspersönlichkeit Rechtsordnungen von verschiedenen Mitgliedstaaten unterliegt, bestimmt sich die Einstufung dieser Rechtspersönlichkeit nach den Rechtsvorschriften jenes Mitgliedstaates, in dem diese Rechtspersönlichkeit ihren Sitz hat.

Unerheblich für die Qualifizierung als Geeignete Gegenpartei ist in allen Fällen, ob diese Kunden mit uns in einer aufrechten Konto-/Depotverbindung stehen oder nicht (Handelspartner). Bei aufrechter Konto-/Depotverbindung und mittels schriftlichen Antrags besteht für als Geeignete Gegenparteien eingestufte Kunden die Möglichkeit, sich als professionelle Kunden qualifizieren zu lassen.

2. Professionelle Kunden

Das dem Professionellen Kunden gewährte Schutzniveau beinhaltet die Prüfung der in Auftrag gegebenen Geschäfte im Hinblick auf ihre Eignung gegenüber den Ertrags- und Anlagezielen sowie der Risikobereitschaft des Kunden. Das ausreichende Vorhandensein von Kenntnissen und Erfahrungen im Veranlagungsbereich kann vorausgesetzt werden. Im Falle einer Portfolioverwaltung sind zusätzlich die finanziellen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Als Professionelle Kunden (**kraft Gesetz**) werden die unter dem Punkt „1. Geeignete Gegenparteien“ (kraft Gesetzes) angeführten Rechtspersönlichkeiten und andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschließlich Einrichtungen, die die wertpapiermäßige Verbriefung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben, qualifiziert.

Kunden, einschließlich Körperschaften öffentlichen Rechts und Privatkunden, können bei der Bank die Einstufung und Behandlung als professionelle Kunden beantragen. Auf diese Kunden finden dann die für Privatkunden geltenden Schutzbestimmungen keine Anwendung mehr. Die Einstufung und Behandlung eines solchen Kunden über Antrag ist jedoch nur zulässig, wenn die Bank sich durch eine angemessene Beurteilung des Sachverstands, der Erfahrungen und der Kenntnisse des Kunden davon vergewissert hat, dass dieser in Anbetracht der Art der geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen nach vernünftigem Ermessen in der Lage ist, seine Anlageentscheidungen selbst zu treffen und die damit einhergehenden Risiken versteht, und mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- a) Der Kunde hat an dem relevanten Markt innerhalb der letzten vier vorhergehenden Quartale durchschnittlich pro Quartal zehn Geschäfte von erheblichem Umfang getätigt,
- b) das Finanzinstrument-Portfolio des Kunden einschließlich seiner Bankguthaben übersteigt den Wert von 500 000 Euro,
- c) der Kunde ist oder war mindestens ein Jahr lang in einer beruflichen Position im Finanzsektor tätig, die Kenntnisse über die geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen voraussetzt.

Mittels schriftlichem Antrag besteht für als Professionelle Kunden eingestufte Kunden die Möglichkeit, sich als Privatkunde qualifizieren zu lassen, wobei kein Rechtsanspruch für die Umstufung besteht.

3. Privatkunden

Als Privatkunden gelten alle Kunden, die unter Berücksichtigung der oben angeführten Kriterien weder Geeignete Gegenpartei noch Professioneller Kunde sind. Der Privatkunde genießt das höchste Anlegerschutzniveau.

Bei Vorliegen bestimmter Kriterien (s.o. unter „Professionelle Kunden“ auf Antrag) in Bezug auf den Umfang und die Anzahl in der Vergangenheit getätigter Transaktionen mit Finanzinstrumenten bzw. diesbezüglich beruflich erworbener Kenntnisse, besteht auch für als „Privatkunden“ eingestufte Anleger die Möglichkeit, sich in „Professioneller Kunde“ umstufen zu lassen, wobei kein Rechtsanspruch für die Umstufung besteht.

D. INFORMATIONEN ÜBER DIE SCHUTZBESTIMMUNGEN FÜR KUNDENVERMÖGEN

Informationen über Dritt- sowie Sammelverwahrung

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt nach den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank (Z 69 ff, Abschnitt „II. Verwahrung von Wertpapieren und anderen Werten“) dargelegten Bedingungen.

Die Verwahrung erfolgt hauptsächlich über inländische und ausländische Drittverwahrer. Inländische Wertpapiere werden dabei grundsätzlich im Inland verwahrt, ausländische Wertpapiere in dem Land, in dem das Wertpapier angeschafft wurde oder der Emittent seinen Sitz hat. Es ist aber auch möglich, dass im Inland ausgestellte Wertpapiere im Ausland, sowie im Ausland ausgestellte Wertpapiere im Inland aufbewahrt werden (Z 69 Abs 2 der AGB). In welchem Land Ihre Wertpapiere verwahrt sind, ist in unserer jährlichen Depotaufstellung ersichtlich.

Die Rechtsstellung an den von uns verwahrten Wertpapieren ist davon abhängig, welches Recht zur Anwendung kommt. Entweder wird (Mit-) Eigentum oder eine eigentumsähnliche Rechtstellung in Form eines schuldrechtlichen Lieferanspruches begründet. (Z 67 der AGB)

Die Bank haftet bei der Verwahrung von Wertpapieren gegenüber einem Unternehmer nur für die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers, gegenüber einem Verbraucher auch für das Verschulden des Drittverwahrers, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

Inland:

Die Bank verwahrt bei ihr hinterlegte Wertpapiere im Inland meist unter ihrem Namen bei einer Wertpapiersammelbank (Zentralverwahrer) oder einer anderen Konzernbank in Sammelverwahrung, sofern der Kunde nicht ausdrücklich Sonderverwahrung (Streifbandverwahrung) wünscht und die Bank dem Wunsch entspricht. Der Hinterleger erhält Miteigentum am Sammelbestand der Wertpapiere der gleichen Gattung. Die Rechte der Kunden werden dadurch nicht beeinträchtigt, da insbesondere der Umfang der Wertpapiere der Kunden jederzeit festgestellt werden kann. Bei Verwahrung in Österreich kommt österreichisches Recht zur Anwendung.

Ausland:

Die im Ausland angeschafften Wertpapiere lässt die Bank bei einem ausländischen Drittverwahrer oder einer anderen Konzernbank verwahren. Der Kunde erhält für die im Ausland aufbewahrten Wertpapiere eine so genannte Gutschrift in Wertpapierrechnung, die den schuldrechtlichen Anspruch auf gleichartige, nicht jedoch die gleichen Wertpapiere zum Gegenstand hat. Dieser Anspruch des Kunden gegen die Bank entspricht dem Anteil, den die Bank auf Rechnung des Kunden am gesamten von der Bank für ihre Kunden gehaltenen Bestand an Wertpapieren derselben Art im Ausland entsprechend den jeweiligen Rechtsvorschriften und Usancen hält. Die Verwahrung von Wertpapieren bei einem Drittverwahrer im Ausland unterliegt den Rechtsvorschriften dieses Verwahrers; dies kann die Rechte des Kunden in Bezug auf die betreffenden Finanzinstrumente und Gelder beeinflussen. Hält der Drittverwahrer seinerseits die Wertpapiere bei einem weiteren Verwahrer (z. B. dem Zentralverwahrer des jeweiligen Landes), kommen die Rechtsvorschriften dieser Lagerstelle bzw. des Lagerorts zur Anwendung. Die Bank hält die Wertpapiere grundsätzlich treuhändisch für den Kunden. Wenn eine Verschaffung von Eigentums- oder Miteigentumsrechten des Kunden an den Wertpapieren nach der Rechtsordnung des jeweiligen Lagerlandes nicht möglich ist, erwirbt die Bank eine damit vergleichbare Rechtsstellung. Eine Trennung der Eigenbestände der Bank von den Kundenbeständen wird u.a. durch organisatorische Maßnahmen, z. B. Bankaufzeichnungen und Kundendepotauszüge, gewährleistet.

Schutz von Kundengeldern

Die Bank stellt sicher, dass die Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf den Schutz von Kundengeldern und Finanzinstrumenten von einer hierzu ausreichend befähigten und befugten Person wahrgenommen werden.

Information über Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

Aufgrund der Richtlinien, in Österreich im Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) umgesetzt, ist jedes Kreditinstitut, das sicherungspflichtige Einlagen entgegennimmt bzw. sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, gesetzlich verpflichtet, einer Sicherungseinrichtung anzugehören.

Die Bank unterliegt als österreichische Bank uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung und ist Mitglied bei der entsprechenden gesetzlichen Sicherungseinrichtung.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Informationsbogen gemäß § 37a BWG in der jeweils geltenden Fassung und auf die gesetzlichen Bestimmungen des ESAEG, die wir auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.

Einlagen sind pro Einleger mit einem Höchstbetrag von EUR 100.000,- gesichert; in Ausnahmefällen bis zu EUR 500.000,- (§ 12 ESAEG).

Kunden der DADAT sind Kunden der Schelhammer Capital Bank AG. Einlagen bei der DADAT sind damit Einlagen bei der Schelhammer Capital Bank AG. Hat der Kunde Einlagen über den Direktbankbereich DADAT und sonstige Einlagen bei der Schelhammer Capital Bank AG, so werden diese im Rahmen der Einlagensicherung zusammengerechnet. Der oben angeführte Höchstbetrag der Einlagensicherung gilt daher nur einmal für sämtliche Einlagen.

Wertpapiere, die vertragskonform auf einem Kundendepot liegen, werden von der Bank lediglich verwahrt. Sie stehen im Eigentum des Kunden und sind ihm auf Wunsch jederzeit auszufolgen oder auf ein von ihm benanntes Depot zu übertragen. Sie sind daher grundsätzlich weder ein Fall für die Einlagensicherung noch für die Anlegerentschädigung.

Information für Privatkunden über Finanzinstrumente

- Risikobeschreibung

Eine detaillierte Beschreibung der Risiken, die mit einem Finanzinstrument verbunden sind, entnehmen Sie bitte den „Informationen und Risikohinweise über Finanzinstrumente und Veranlagungen“ (siehe Punkt 4).

- **Öffentlich angebotene Wertpapiere**

Prospekte zu Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden, werden in der Regel auf der Internetseite des Emittenten veröffentlicht und können in gedruckter Form beim Emittenten angefordert werden.

E. LEITLINIEN FÜR DEN UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN

Die Bank hat Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten nach gesetzlichen Vorgaben erstellt. In diesen Leitlinien wird festgelegt welche Verfahren von der Bank eingeleitet und welche Maßnahmen getroffen werden, um Interessenkonflikte zu bewältigen. Näheres entnehmen Sie den „Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten“ (siehe Punkt 2).

F. INFORMATIONEN ÜBER DIE BERICHTERSTATTUNG

Vor Ausführung des Auftrages übermittelt die Bank dem Kunden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die auf das Finanzinstrument bezogenen Informationen über die Kosten und Nebenkosten, sowie Informationen über Fonds und Vorteile von Dritten. Die Bank übermittelt unverzüglich (spätestens am nächsten Bankarbeitstag) die wesentlichen Informationen über die Ausführung eines Auftrages. Ausgenommen sind Auftragsausführungen im Zusammenhang mit Sparplänen (Fondssparplan, Zertifikatesparplan, Aktiensparplan), hier können die Ausführungsbestätigungen gesammelt übermittelt werden. Auf Anfrage erhält der Kunde jederzeit Auskunft über den Stand seines Auftrages. Quartalsweise wird dem Kunden eine Aufstellung über alle Finanzinstrumente und Gelder, die die Bank in seinem Namen hält, übermittelt. Weiters wird der Kunde quartalsweise über seinen Kontostand informiert. Die Übermittlung der Information erfolgt in der vom Kunden gewünschten Form – elektronisch oder per Post. Die Bank ist verpflichtet den Kunden bei einem Wertverlust ab 10% vom Ausgangswert bei Hebelprodukten und Geschäften mit Eventualverbindlichkeiten umgehend zu informieren. Vor der Erteilung eines Geschäftsauftrags wird ein ex-ante Kostenausweis zu der betreffenden Transaktion zur Verfügung gestellt.

Berichterstattung bei Portfolioverwaltung:

Bei der Portfolioverwaltung wird der Kunde quartalsweise über die erbrachten Portfoliodienstleistungen informiert. Der Kunde erhält zum Quartalsende den sogenannten "Quartalsbericht", der über die Portfoliozusammensetzung sowie die Wertentwicklung und ggf. Kosten und Gebühren Auskunft gibt. Darüberhinaus wird dem Kunden zeitgleich ein Marktbericht, sowie ein Tätigkeitsbericht des Vermögensverwalters über das elektronische Postfach zur Verfügung gestellt. Die Bank ist verpflichtet dem Privatkunden bei einem Wertverlust ab 10 % vom Ausgangswert des Portfolios, seit der letzten Berichtsperiode umgehend zu informieren.

G. INFORMATIONEN ÜBER DIE MÖGLICHKEIT ZUR REKLAMATION BZW. BESCHWERDE

Sollten Sie mit uns bzw. unserer Dienstleistung nicht zufrieden sein, können Sie Ihre Beschwerde schriftlich, telefonisch oder per E-Mail an die bei uns eingerichtete Beschwerdestelle richten. Diese ist unter service@dad.at oder telefonisch über +43 (0) 50 336699 erreichbar. Bei der Behandlung von Beschwerden werden in der Bank die folgenden Grundsätze eingehalten: Unverzügliche Bearbeitung: Die Bank nimmt sämtliche Beschwerden von Kunden sehr ernst und bearbeitet einlangende Beschwerden unverzüglich.

Klare Kommunikation: Die Bank wird sich bemühen, die Ergebnisse der Beschwerdeanalyse in leicht verständlicher Sprache zu kommunizieren. Die Bank wird Ihnen den Standpunkt der Bank bezüglich der Beschwerde mitteilen. Für den Fall, dass die Beschwerde nicht entsprechend Ihren Vorstellungen erledigt wird, haben Sie die Möglichkeit, die Beschwerde an eine Stelle zur alternativen Streitbeilegung weiterzuleiten (Schlichtung für Verbrauchergeschäfte: www.bankenschlichtung.at) oder die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

Interne Überprüfung: Die Beschwerdebehandlung innerhalb der Bank unterliegt der ständigen Überwachung durch die Compliance Funktion. Dadurch wird sichergestellt, dass alle in Verbindung mit der Beschwerde stehenden Risiken und Probleme ermittelt und behoben werden.

H. PRIIP

PRIIP's sind verpackte Anlageprodukte und Versicherungsanlageprodukte (Packaged Retail and Insurance-based Investment Products). Die PRIIP Verordnung regelt, dass standardisierte Informationen und grundlegende Merkmale und Risiken von bestimmten Anlageprodukten an Kleinanleger (=Privatkunden) mittels eines Basisinformationsblattes (BIB) ausgegeben werden müssen. Dazu zählen insbesondere Anlageprodukte, bei denen die Anlage in verpackte Anlageprodukte oder bei denen die Anlage nicht direkt (z. B. in Aktien) erfolgt, sondern indirekt am Kapitalmarkt angelegt wird, wie bei Investmentfonds. Auch zählen Anlageprodukte dazu, deren Rückzahlung an die Wertentwicklung bestimmter Basis oder Referenzwerte gekoppelt ist. Dies können z.B. strukturierte Anleihen, Zertifikate, Optionsscheine, strukturierte Schulscheindarlehen, Derivate, aber auch bestimmte Versicherungen sein. Für PRIIPs gilt ein einheitlicher Standard für Basisinformationsblätter (BIB), der es dem Anleger ermöglichen soll, die unterschiedlichen Produkte anhand dieser Basisinformationsblätter vor einem Geschäftsabschluss miteinander zu vergleichen, um eine fundierte Anlageentscheidung treffen zu können. Entsprechend der gesetzlichen Regelung sind Anlegern diese Basisinformationsblätter rechtzeitig vor dem Kauf bereitzustellen.

2. INFORMATIONEN ÜBER DEN UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN

A. PRÄAMBEL

Als Interessenkonflikt wird eine Situation bezeichnet in der sich unterschiedliche Interessen verschiedener Personen(-gruppen) gegenüberstehen. Solche Konflikte können sich aus den unterschiedlichen Interessen unseres Instituts, anderer Unternehmen unserer Institutsgruppe, unserer Geschäftsleitung, unserer Mitarbeiter, vertraglich gebundener Vermittler, unserer Kunden oder anderen natürlicher bzw. juristischer Personen, die mit uns geschäftlich verbunden sind, ergeben. Interessenkonflikte können zwischen einem Kunden einerseits und der Bank oder einem ihrer Mitarbeiter oder einem Unternehmen, das von der Bank kontrolliert wird andererseits, oder zwischen Kunden der Bank entstehen.

Sowohl die Geschäftsleitung als auch die Mitarbeiter der Bank sind angehalten, jegliche Handlungen, Interessenverbindungen und Verhaltensweisen zu unterlassen, die Ihre Interessen und Ihr Vertrauen in uns beeinträchtigen könnten. Unser Handeln zeichnet sich durch Integrität, Engagement und Professionalität aus und entspricht den geltenden Standards. Bei einer Bank, die für ihre Kunden eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen erbringt, lassen sich Interessenkonflikte dennoch nicht immer vollständig ausschließen.

Die Bank hat Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten nach den gesetzlichen Vorgaben erstellt. In diesen Leitlinien wird festgelegt welche Verfahren von der Bank eingeleitet und welche Maßnahmen getroffen werden, um Interessenkonflikte zu bewältigen.

Reichen diese organisatorischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen nicht aus, um zu gewährleisten, dass die Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird, legt die Bank die Art und Entstehung des Interessenkonfliktes dar, damit der Kunde auf dieser Basis seine Anlageentscheidung treffen kann.

B. BEISPIELE VON INTERESSENKONFLIKTEN

Interessenkonflikte können sich bei der Erbringung beispielsweise folgender Dienstleistungen durch die Bank ergeben:

- Emission/Anbieten von Finanzinstrumenten
- Absatz selbst emittierter oder konzerneigener Finanzinstrumente
- Eigenhandel mit Finanzinstrumenten
- Weiterleitung und Abwicklung von Aufträgen Dritter Finanzinstrumente betreffend
- Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten
- Eingehen oder Bestehen einer Kreditbeziehung
- die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und das gleichzeitige Anbieten von Unternehmensfinanzierungen

insbesondere aufgrund von

- Beziehungen unseres Instituts oder unserer Mitarbeiter mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa eine Beteiligung, die Ausübung von Organtätigkeiten oder eine Kundenbeziehung,
- eigenen Umsatz- und Ertragsinteressen der Bank, etwa beim Absatz von Finanzinstrumenten oder im Wertpapier-Eigenhandel,
- Umsatz- und Ertragsinteressen oder persönliche Interessen und Beziehungen unserer Mitarbeiter

nämlich durch

- die Erlangung von öffentlich nicht bekannten Informationen über Finanzinstrumente und/oder deren Emittenten,
- die Annahme oder die Gewähr von Vorteilen von Dritten oder an Dritte für erbrachte Wertpapierdienstleistungen,
- die vertragliche Verpflichtung zum Stellen verbindlicher An- und Verkaufskurse für bestimmte, an Börsen gehandelte Finanzinstrumente (Market Making)
- erfolgsbezogene Vergütung eigener Mitarbeiter,
- die Erbringung unterschiedlicher Dienstleistungen durch ein und dieselbe Person,

C. WICHTIGE HINWEISE IM ZUSAMMENHANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN - VORTEILE

Auf die folgenden Punkte weisen wir im Zusammenhang mit Interessenkonflikten besonders hin:

Beim Vertrieb von Finanzinstrumenten werden entsprechend den Marktusancen als Verkaufsanreiz in der Regel Zuwendungen von Fondsgesellschaften, Emittenten, Börsen und Wertpapieremissionshäusern gewährt. Hierzu gehören einmalige Vertriebsprovisionen, die in Form von Platzierungsprovisionen oder entsprechenden Abschlägen auf den Emissionspreis (Discount/Rabatt) geleistet werden, sowie laufende umsatz-, volumens- und/oder performanceabhängige Vertriebsfolgeprovisionen und Marketingzuschüsse, die von Kapitalanlage- bzw. Fondsgesellschaften, Börsen und von Wertpapieremittenten oder mit der Emission von Finanzinstrumenten beauftragten Dritten an uns gezahlt werden. Darüber hinaus stellen Geschäftspartner der Bank teilweise der Bank ohne Verrechnung eines weiteren Entgelts Informationsmaterial über Finanzinstrumente, Schulungen und zum Teil technische Dienste und Einrichtungen sowie die Ausrüstung zum Zugriff auf Drittinformations- und -verarbeitungssysteme zur Verfügung.

Keinesfalls steht die Annahme von solchen Vorteilen einer interessengerechten Durchführung unserer Wertpapierdienstleistungen entgegen.

Die beim Verkauf von Investmentanteilen oder anderen Wertpapieren von Kunden eingehobenen Ausgabeaufschläge, deren Höhe von der jeweiligen Kapitalanlage- oder Fondsgesellschaft bzw. vom Emittenten des Finanzinstruments festgelegt wird, vereinnahmen wir zum Teil oder vollständig selbst. Diese dienen zur Deckung unserer Kosten, die uns im Zusammenhang mit den Ihnen gegenüber erbrachten Dienstleistungen entstehen bzw. in Rechnung gestellt werden.

Die Bank fungiert für verschiedene selbstständig tätige Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Wertpapierfirmen als Depotbank. Diese selbstständig tätigen Unternehmen erbringen ihre Leistungen eigenständig gegenüber dem Kunden. Die Bank leitet lediglich die ihr erteilten Aufträge an Kontrahenten und Börsen weiter. Die Kunden haben mit den Wertpapierdienstleistungsunternehmen/Wertpapierfirmen Konditionsvereinbarungen getroffen, die teilweise über die Bank als Depotbank abgerechnet werden, so dass die Bank diesen Unternehmen entsprechend der getroffenen Vereinbarungen zum Teil variable Provisionen und Fixentgelte gewährt.

Die Bank erhält im Zusammenhang mit ihren Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenendienstleistungen nachfolgende Zuwendungen von Dritten, welche die Bank in unterschiedlicher qualitätserhöhender Weise wie folgt verwendet:

- Im Direkthandel hat die Bank mit ausgewählten Emittenten bzw. Handelspartnern (im Folgenden gemeinsam „Premiumpartner“) Vereinbarungen abgeschlossen. Wählt der Kunde als Handelsplatz einen Premium Partner aus, so erhält die Bank Zahlungen des Premium Partners, welche ausschließlich dem Kunden in Form von Preisnachlässen auf die Standardkonditionen zugute kommen. Reichen die Zahlungen des Premium Partners nicht aus, um die Differenz zwischen der Standardkondition und der bei Premium Partnern zur Anwendung gelangenden Kundentransaktionsgebühr auszugleichen, so trägt die Bank den Restbetrag. Der Kunde bezahlt daher bei Premium Partnern in jedem Fall nur die im Konditionsverzeichnis und im Ex-Ante-Kostenausweis (Vorabinformation/Kostenschätzung) angeführten, reduzierten Transaktionskosten. Die Verträge mit dem jeweiligen Premiumpartner sind zeitlich befristet abgeschlossen worden. Sofern die Vereinbarung mit einem Premiumpartner nicht verlängert oder vorzeitig aufgelöst wird, erhält die Bank keine Zuzahlungen des Premiumpartners mehr. Die Bank kann in einem solchen Fall das Angebot der Flat-Fee für den jeweilig betroffenen Premiumpartner nicht mehr aufrecht halten. Der Kunde und der Zeichnungsberechtigte werden sich vor jeder Transaktion über die Homepage der Bank über die aktuell gültigen Konditionen informieren.

- b) Kapitalanlagegesellschaften, Fondsgesellschaften und/oder Depotbanken über welche die Bank den Kauf/Verkauf von Investmentfonds abwickelt gewähren laufende Zuwendungen (Bestandsvergütungen) in Höhe von bis zu 1,5% p.a. Durch die Bestandsvergütung ist es der Bank möglich, ein umfangreiches Fondsangebot (fast alle in Österreich erwerbbarer Investmentfonds) für die Kunden aufrecht zu erhalten und hierzu umfangreiche Stammdaten, Kurse und Informationen der Fonds auf der Homepage der Bank zur Information des Kunden bereit zu halten und diese fortlaufend zu aktualisieren. Die Bestandsvergütungen werden teilweise auch dazu verwendet, dass für den jeweiligen Investmentfonds dem Kunden keine Depotgebühr verrechnet wird. Die Bestandsvergütungen ermöglichen der Bank, dass die Investmentfonds zu reduzierten Kaufspreisen vom Kunden erworben werden können.
- c) Die Bank bezieht von einer Börse Stammdaten für strukturierte Produkte (Optionsscheine und Zertifikate, auch Neuemission). Die für die zumindest tägliche Beschaffung aktueller Stammdaten und Einspielung dieser Stammdaten in das vom Kunden für Orders zu verwendbare elektronische Brokeragesystem der Bank anfallenden Kosten werden großteils durch im Nachhinein gewährte Zuschüsse der Börse wieder ausgeglichen. Dies führt unmittelbar zu einer Qualitätsverbesserung für den Kunden, da fortlaufend alle Stammdaten für den täglichen Handel von strukturierten Produkten elektronisch verfügbar sind.
- d) Zusätzlich erbringt die Bank eine Vielzahl von weiteren qualitätsverbessernden Maßnahmen. Hierzu zählen unter anderem:
- Neben dem vollautomatisierten Handel aller gängiger Finanzinstrumente an allen gängigen Börsen weltweit, wird auch der außerbörsliche vollautomatisierte Handel mit einer Vielzahl an Handelspartnern angeboten, wobei hierzu entsprechende laufende Kosten für Anbindungen, Wartung, Systemüberwachungen und Systementwicklungen, Aktualisierung von Stammdaten und Kursen etc anfallen.
 - Die Aufrechterhaltung, Wartung und Aktualisierung einer über die Homepage und Trading-Plattform der Bank durch den Kunden abrufbaren Datenbank, die Informationen zu allen gängigen Finanzinstrumenten weltweit, welche unter anderem auch deren Stammdaten, Kurse, Nachrichten etc enthält.
 - Die Durchführung von Schulungen/Seminaren/Informationsveranstaltungen für Kunden.
 - Laufende Schulungen und Weiterbildung der Mitarbeiter der Bank.
 - Zusätzlich zur Möglichkeit des Online-Brokerage stellt die Bank ein Call-Center für Kunden zumindest an österreichischen Bankarbeitstagen von 08.00 bis 16.30 Uhr zur Verfügung. Über dieses Call-Center ist es den Kunden neben der reinen Ordererteilung möglich, Informationen betreffend des eigenen Kontos/Depots aber auch zu einzelnen Finanzinstrumenten (Stammdaten, Kursauskünfte etc) abzufragen.

Die konkrete Höhe der von Dritten erhaltenen Provisionen werden den Kunden ex-ante (vor Geschäftsabschluss) sowie einmal im Jahr ex post übermittelt.

D. INFORMATIONEN ÜBER DIE BEHANDLUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

In unserem Haus ist unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung eine unabhängige Compliance-Organisation tätig. Dieser obliegt die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten.

Wir haben darüber hinaus eine Reihe von adäquaten organisatorischen Maßnahmen getroffen, um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen Einfluss auf die Art der Erbringung unterschiedlicher Wertpapierdienstleistungen nehmen. Diese sind beispielsweise

- die Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Einrichtung von virtuellen bzw. tatsächlichen Barrieren zur Beschränkung des Informationsflusses,
- die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder die räumliche Trennung einzelner Geschäftseinheiten,
- die Überwachung des Umganges mit aus der Geschäftstätigkeit bekannt gewordenen, öffentlich aber (noch) nicht zugänglichen Informationen,
- das Erlassen von Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung,
- der Erlass und die Kontrolle der Einhaltung von Verboten des Handels, der Beratung und der Erstellung von Finanzanalysen für bestimmte Finanzinstrumente,
- die Herausgabe von Leitsätzen für Geschäfte in Finanzinstrumenten von eigenen Mitarbeitern,
- die verpflichtende Offenlegung sowie die laufende Kontrolle jener Wertpapiergeschäfte, die Mitarbeiter unseres Hauses auf eigene Rechnung durchführen oder durchführen lassen,
- die Sicherstellung der Behandlung von Aufträgen in der zeitlichen Reihenfolge ihres Einlangens und
- laufende Schulungen unserer Mitarbeiter, insbesondere im Hinblick auf compliance-relevante Themen.

Sowohl die Geschäftsleitung als auch die Mitarbeiter der Bank sind angehalten, jegliche Handlungen, Interessenverbindungen und Verhaltensweisen zu unterlassen, die die Interessen des Kunden und sein Vertrauen in die Bank beeinträchtigen könnten.

Sollten sich trotz aller getroffenen organisatorischen Maßnahmen Interessenkonflikte nicht vermeiden lassen, legen wir diese gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss offen.

3. INFORMATIONEN ZUR DURCHFÜHRUNGSPOLITIK

A. VORBEMERKUNG

Bei elektronischen Aufträgen hat der Kunde unmittelbar einen Handelsplatz (Börse bzw außerbörslicher Handelsplatz) auszuwählen. Der Kunde kann hierbei aus einer Liste der für die jeweilige Transaktion zur Verfügung stehenden Handelsplätze wählen. Die DADAT wird den Auftrag entsprechend der Kundenweisung an den ausgewählten Ausführungsort weiterleiten.

Bei nicht elektronischen oder per Telefon erteilten Aufträgen, bei denen der Kunde keinen Handelsplatz ausgewählt hat, kommt die Durchführungspolitik (Best-Execution Policy) der DADAT zur Anwendung. Der Handelsplatz wird entsprechend der in dieser Durchführungspolitik festgelegten Kriterien bestimmt. Die Durchführungspolitik wird regelmäßig – zumindest jedoch einmal jährlich – überprüft und angepasst, sofern hierfür Erfordernisse bestehen. Die aktuell gültige Version der Best Execution Policy kann auf der Website der DADAT (www.dad.at) eingesehen werden.

B. AUSWAHL DES HANDELSPLATZES FÜR PRIVATKUNDEN

Für Privatkunden ist das Gesamtentgelt das einzig relevante Kriterium. Das Gesamtentgelt ergibt sich aus Kurs/Preis des Finanzinstrumentes, firmeneigene Provisionen und Gebühren, Ausführungsplatzgebühren, Clearing- und Abwicklungsgebühren sowie sonstige Gebühren, die an Dritte gezahlt werden (die ggf. an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind.).

C. AUSWAHL DES HANDELSPLATZES FÜR PROFESSIONELLE KUNDEN

Die DADAT hat bei der Erstellung der Best Execution Policy folgende Parameter berücksichtigt (nach Priorität geordnet):

- der Preis des Finanzinstrumentes,
- die Kosten der Auftragsausführung,
- die Geschwindigkeit der Auftragsausführung,
- die Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung und Abwicklung des Auftrags,
- die Art des Auftrags,
- alle sonstigen zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses bei der Auftragsausführung relevanten Aspekte

D. AUFTRAGSERFASSUNG, AUFTRAGSWEITERLEITUNG UND WEISUNGEN DES KUNDEN

Elektronische Aufträge des Kunden über das Online Kundenportal der Bank werden vom Kunden selbst erfasst. Telefonische Aufträge des Kunden über das DADAT Kundenservice-Center (Call-Center) werden vom Mitarbeiter der Bank noch während des Telefonats mit dem Kunden erfasst, die Orderdaten dem Kunden nochmals vorgelesen und von diesem bestätigt. Sonstige Aufträge des Kunden (Ordererteilung per Telefax oder per Brief) werden von der Bank zeitnah nach ihrem Eingang bei der Bank erfasst. Nach dem jeweiligen Eingang der Order im Brokerage-System der Bank (Erfassen der Order) erfolgt unmittelbar eine Weiterleitung der Order an den jeweiligen Kontrahenten

Bei Orders, bei welchen kein Handelsplatz vom Kunden ausgewählt wurde, wird derzeit der Handelsplatz gemäß folgender Handelsplatzübersicht ausgewählt.

Die jeweils aktuellen „Informationen zur Durchführungspolitik“ stehen auf www.dad.at zum Download zur Verfügung.

E. HANDELSPLATZÜBERSICHT NACH WERTPAPIERGATTUNG

• Aktien und ETF's

REGION	BÖRSEPLATZ	ELEKTRONISCHE WEITERLEITUNG	BÖRSEZEITEN MEZ	ALTERNATIVE BÖRSENPLÄTZE
AUSTRALIEN	Sydney XASX	über Partner	00:00 – 06:00	XETRA Frankfurt, deutsche Parkettbörsen*
CANADA	Toronto XTSE, XTSX	über Partner	15:30 – 22:00	XETRA Frankfurt, deutsche Parkettbörsen*
DEUTSCHLAND	Gettex XMUN	über Partner	08:00 – 22:00	XETRA Frankfurt, deutsche Parkettbörsen*
FRANKREICH	Paris XPAR	über Partner	09:00 – 17:30	XETRA Frankfurt, deutsche Parkettbörsen*
GROSSBRITANNIEN	London XLON	über Partner	09:00 – 17:30	XETRA Frankfurt, deutsche Parkettbörsen*
HONG KONG	Hong Kong XHKG	über Partner	02:50 – 09:00	XETRA Frankfurt, deutsche Parkettbörsen*
ITALIEN	Mailand XMIL	über Partner	09:00 – 17:30	XETRA Frankfurt, deutsche Parkettbörsen*
JAPAN	Tokoy XTKS	über Partner	01:00 – 07:00	XETRA Frankfurt, deutsche Parkettbörsen*
ÖSTERREICH	Wien XVIE	direkt	09:00 – 17:30	XETRA Frankfurt, deutsche Parkettbörsen*
SCHWEIZ	Zürich XSWX, XVTX	über Partner	09:00 – 17:30	XETRA Frankfurt, deutsche Parkettbörsen*
USA	New York XNYS, XNMS	über Partner	15:30 – 22:00	XETRA Frankfurt, deutsche Parkettbörsen*
USA	New York XOTC, 1OTC	über Partner	15:30 – 22:00	XETRA Frankfurt, deutsche Parkettbörsen*

* Börsen Frankfurt, Berlin, München, Stuttgart, Hamburg, Düsseldorf, Hannover

Bei **Kapitalmaßnahmen** erwartet die DADAT die explizite Weisung Ihrer Kunden.

Bei **Bezugsrechten** sind im Hinblick auf die zeitlich begrenzte Bezugsfrist die Kriterien Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung bei im Ausland verwahrten Bezugsrechten stärker zu gewichten. Aufträge über in Österreich verwahrte Bezugsrechte werden an die Börse Wien (XVIE) weitergeleitet und im Ausland verwahrte Bezugsrechte werden direkt an einen Handelsplatz im Land der Lagerstelle im Ausland zur Ausführung gebracht. Um die Abwicklungskosten bei Bezugsrechten gering zu halten, behält sich die DADAT im Interesse der Kunden vor, Aufträge zusammenzufassen und gesammelt zum Handel aufzugeben.

• Zertifikate und Optionsscheine

REGION	BÖRSEPLATZ	ELEKTRONISCHE WEITERLEITUNG	BÖRSEZEITEN MEZ	ALTERNATIVE BÖRSEPLÄTZE
ÖSTERREICH	Wien XVIE	Direktanbindung	09:00 – 17:30	Stuttgart
DEUTSCHLAND	Stuttgart XSTU	über Partner	09:00 – 20:00	Frankfurt, Emittent über den DADAT Direkt- und Limithandel (OTC)

• Fonds

Der Kauf und Verkauf von Investmentfondsanteilen sowie analog auch von Immobilieninvestmentfondsanteilen erfolgt grundsätzlich über die jeweilige Depotbank, die Kapitalanlagegesellschaft (KAG), den Transferagenten oder einen dritten Anbieter des (Immobilien-)Investmentfonds, da hier die Kursbildung gemäß Investmentfondsgesetz (InvFG) bzw. des Immobilien-Investmentfondsgesetz (ImmoInvFG) erfolgt.

• Verzinsliche Wertpapiere (Anleihen)

Orders von verzinslichen Wertpapieren werden auf Wunsch des Kunden außerbörslich über den Kommissionshandel der Bank gehandelt. Für börsliche Orders benötigen wir die kundenseitige Auswahl des Börsenplatzes!

• Finanzinstrumente in sonstigen Regionen (welche oben bei den jeweiligen Wertpapiergattungen nicht angeführt sind)

Bei Finanzinstrumenten, welche in einer Region gehandelt werden, die nicht in den oben angeführten Aufstellungen angeführt sind, wird der Auftrag an dem jeweiligen Haupthandelsplatz des Finanzinstrumentes, einem anderen geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem (MTF) ausgeführt. Im Falle einer fehlenden Mitgliedschaft (direkte Teilnahme an einem geregelten Markt) bedient sich die Bank im Rahmen der Ausführung eines Kontrahenten (Zwischenkommissionär).

F. WESENTLICHE ZWISCHENKOMMISSIONÄRE DER DADAT

Die DADAT leitet die börslichen und außerbörslichen (OTC) Orders im Wesentlichen über folgende Intermediäre an die verschiedenen Ausführungsplätze weiter:

ASSETKLASSE	(ZWISCHEN)KOMMISSIONÄR / HANDELPARTNER
Österreichische Aktien und aktienähnliche** Wertpapiere (Börse Wien)	Direktanbindung Wiener Börse, Wien
Deutsche Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (Deutsche Börsen)	Baader Bank AG, Unterschleissheim Lang & Schwarz Broker GmbH, Düsseldorf
Aktien und aktienähnliche Wertpapiere aus dem sonstigen Ausland (sonstige ausländische Börsen)	Baader Bank AG, Unterschleissheim UBS Switzerland AG, Zürich
Zertifikate und Optionsscheine	Börslich Inland: Direktanbindung Börse Wien, Wien Börslich Ausland: Baader Bank AG, Unterschleissheim UBS Switzerland AG, Zürich OTC/außerbörslicher Direkt- und Limithandel über Emittenten: BNP Paribas, Frankfurt Commerzbank, Frankfurt Deutsche Bank, Frankfurt Goldman Sachs, Frankfurt HSBC Trinkhaus & Burkhardt, Düsseldorf JP Morgan, Frankfurt Lang & Schwarz, Düsseldorf Raiffeisen Centrobank, Wien Société Générale, Frankfurt UBS Europe SE, Frankfurt UniCredit Deutschland, München Vontobel, Frankfurt

ASSETKLASSE	(ZWISCHEN)KOMMISSIONÄR / HANDELSPARTNER
Investmentfondsanteile	Inländische Anteile: jeweilige KAG/Depotbank/Transferagenten sowie Erste Group Bank AG, Wien Raiffeisen Bank International AG, Wien Ausländische Anteile: B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA, Frankfurt European Bank for Financial Services GmbH (ebase), Aschheim Erste Group Bank AG, Wien Raiffeisen Bank International AG, Wien sowie jeweilige KAG/Depotbank/Transferagenten Börslich In- und Ausland: Baader Bank AG, Unterschleissheim
Festverzinsliche Wertpapiere (börslich)	Inländische festverzinsliche Wertpapiere: Wiener Börse, Wien Ausländische festverzinsliche Wertpapiere: Baader Bank AG, Unterschleissheim UBS Switzerland AG, Zürich
Festverzinsliche Wertpapiere (außerbörslich)	In Ihrer Funktion als Emittent und/oder Broker für in- und ausländische Werte: Baader Bank AG, Unterschleissheim BNP Paribas, Frankfurt Banca IMI Spa, Mailand Barclays Bank PLC, Frankfurt Bayerische Landesbank, München UniCredit Bank AG, München Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt Commerzbank AG, Frankfurt Credit Suisse AG, Zürich Deutsche Bank AG, Frankfurt Banque Internationale à Luxembourg, Luxemburg Erste Group Bank AG, Wien Goldman Sachs International, London HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf JPMorgan Chase Bank, Frankfurt ING Financial Markets, Amsterdam KBL European Private Bankers SA, Luxemburg Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart Merrill Lynch Capital Markets Bank, Frankfurt Morgan Capital Advisors LLP, London Morgan Stanley & Co Intl. PLC, London Österreichische Volksbanken AG, Wien RBC Europe Ltd, London Royal Bank of Scotland PLC, London Raiffeisen Bank International AG, Wien

** Aktienähnliche Werte: Partizipationsscheine, Genussrechte, Exchange Traded Funds (ETFs)

G. REPORTING TOP 5 HANDELSPLÄTZE

Die Bank veröffentlicht einmal jährlich für alle ausgeführten Kundenaufträge, eingeteilt nach verschiedenen Kategorien von Finanzinstrumenten, die jeweils 5 wichtigsten nach Volumen gewichteten Ausführungsplätze. Die Veröffentlichung erfolgt über die Homepage der Bank.

H. KOMMISSIONSGESCHÄFT

Ausführung eines Kommissionsauftrages

Ausführungsgeschäft bzw. Beauftragung eines Zwischenkommissionärs

Die Bank führt Aufträge ihres Kunden zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten im In- und Ausland als Kommissionärin (ohne Selbsteintritt) aus. Hierzu schließt die Bank für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Auslagen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen.

Unterrichtung

Über die Ausführung, den Ausführungsplatz und die Ausführungsart wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten.

Überprüfung der Grundsätze

Die nach diesen Grundsätzen erfolgte Auswahl von Ausführungsplätzen wird die Bank jährlich überprüfen. Zudem wird sie eine Überprüfung vornehmen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass wesentliche Kriterien, die für einen bestimmten Ausführungsplatz gesprochen haben, keine Gültigkeit mehr besitzen. Über wesentliche Änderungen bei der Auswahl von Ausführungsplätzen wird die Bank den Kunden informieren.

Abweichung von der Durchführungspolitik ohne Weisung des Kunden

Die Bank behält sich das Recht vor, wenn es im Interesse des Kunden liegt, auch ohne Weisung des Kunden von der Durchführungspolitik abzuweichen.

Allgemein behält sich die Bank das Recht vor, großvolumige Kundenaufträge in Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren über einen Ihrer Intermediäre an einem MTF (Multilaterales Handelssystem) oder außerbörslich auszuführen, wenn dadurch ein besseres oder gleich gutes Ergebnis für den Kunden erreicht wird.

Systemausfälle und andere Ereignisse

Bei unvorhergesehenen Ereignissen (z.B. technischen Problemen jedweder Art) kann die Bank gezwungen sein, andere Arten der Auftragsausführung zu wählen als die in der Durchführungspolitik festgelegten. Auch in diesen Fällen wird die Bank versuchen, das für den Kunden bestmögliche Ergebnis bei der Erbringung der Dienstleistung zu erreichen.

I. FESTPREISGESCHÄFT

Wird beim Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten zwischen dem Kunden und der Bank ein fester Preis vereinbart (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande. Dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Finanzinstrumente als Käuferin oder sie liefert die Finanzinstrumente an ihn als Verkäuferin. Wird ein Festpreisgeschäft abgeschlossen, ist die Marktlage zu berücksichtigen. Die Regelungen für das Kommissionsgeschäft gelangen nicht zur Anwendung. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zzgl. aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Durchführung von Festpreisgeschäften bei allen Arten von Finanzinstrumenten möglich ist.

4. INFORMATIONEN UND RISIKOHINWEISE ÜBER FINANZINSTRUMENTE UND VERANLAGUNGEN

A. VORBEMERKUNGEN

Im Folgenden werden verschiedene Anlageprodukte und die damit verbundenen Chancen und Risiken beschrieben.

Unter Risiko ist das Nichterreichen einer erwarteten Rendite des eingesetzten Kapitals und /oder der Verlust des eingesetzten Kapitals bis zu dessen Totalverlust zu verstehen, wobei diesem Risiko – je nach Ausgestaltung des Produktes - unterschiedliche – beim Produkt, den Märkten oder dem Emittenten liegende - Ursachen zu Grunde liegen können. Nicht immer sind diese Risiken vorweg absehbar, sodass die nachfolgende Darstellung insofern auch nicht als abschließend betrachtet werden darf.

Jedenfalls immer vom Einzelfall abhängig ist das sich aus der Bonität des Emittenten eines Produkts ergebenden Risiko, auf das der Anleger daher besonderes Augenmerk legen muss.

Die Beschreibung der Anlageprodukte orientiert sich an den üblichsten Produktmerkmalen. Entscheidend ist aber immer die Ausgestaltung des konkreten Produkts. Die vorliegende Beschreibung kann daher die eingehende Prüfung des konkreten Produkts durch den Anleger nicht ersetzen.

B. ALLGEMEINE VERANLAGUNGSRISIKEN

Währungsrisiko

Wird ein Fremdwährungsgeschäft gewählt, so hängt der Ertrag bzw. die Wertentwicklung dieses Geschäfts nicht nur von der lokalen Rendite des Wertpapiers im ausländischen Markt, sondern auch stark von der Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung im Bezug zur Basiswährung des Investors (z. B. Euro) ab. Die Änderung des Wechselkurses kann den Ertrag und den Wert des Investments daher vergrößern oder vermindern.

Transferrisiko

Bei Geschäften mit Auslandsbezug (z. B. ausländischer Schuldner) besteht – abhängig vom jeweiligen Land – das zusätzliche Risiko, dass durch politische oder devisa-rechtliche Maßnahmen eine Realisierung des Investments verhindert oder erschwert wird. Weiters können Probleme bei der Abwicklung einer Order entstehen. Bei Fremdwährungsgeschäften können derartige Maßnahmen auch dazu führen, dass die Fremdwährung nicht mehr frei konvertierbar ist.

Länderrisiko

Das Länderrisiko ist das Bonitätsrisiko eines Staats. Stellt der betreffende Staat ein politisches oder wirtschaftliches Risiko dar, so kann dies negative Auswirkungen auf alle in diesem Staat ansässigen Partner haben.

Liquiditätsrisiko

Die Möglichkeit, ein Investment jederzeit zu marktgerechten Preisen zu kaufen, zu verkaufen bzw. glattzustellen, wird Handelbarkeit (= Liquidität) genannt. Von einem liquiden Markt kann dann gesprochen werden, wenn ein Anleger seine Wertpapiere handeln kann, ohne dass schon ein

durchschnittlich großer Auftrag (gemessen am marktüblichen Umsatzvolumen) zu spürbaren Kursschwankungen führt und nicht oder nur auf einem deutlich geänderten Kursniveau abgewickelt werden kann.

Bonitätsrisiko

Unter Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Partners, d. h. eine mögliche Unfähigkeit zur termingerechten oder endgültigen Erfüllung seiner Verpflichtungen wie Dividendenzahlung, Zinszahlung, Tilgung etc. Alternative Begriffe für das Bonitätsrisiko sind das Schuldner- oder Emittentenrisiko. Dieses Risiko kann mit Hilfe des sogenannten „Ratings“ eingeschätzt werden. Ein Rating ist eine Bewertungsskala für die Beurteilung der Bonität von Emittenten. Das Rating wird von Ratingagenturen aufgestellt, wobei insbesondere das Bonitäts- und Länderrisiko abgeschätzt wird. Die Ratingskala reicht von „AAA“ (beste Bonität) bis „D“ (schlechteste Bonität).

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Möglichkeit zukünftiger Veränderungen des Marktzinsniveaus. Ein steigendes Marktzinsniveau führt während der Laufzeit von fixverzinsten Anleihen zu Kursverlusten, ein fallendes Marktzinsniveau führt zu Kursgewinnen.

Kursrisiko

Unter Kursrisiko versteht man die möglichen Wertschwankungen einzelner Investments. Das Kursrisiko kann bei Verpflichtungsgeschäften (z. B. Devisentermingeschäften, Futures, Schreiben von Optionen) eine Besicherung (Margin) notwendig machen bzw. deren Betrag erhöhen, d. h. Liquidität binden.

Risiko des Totalverlusts

Unter dem Risiko des Totalverlusts versteht man das Risiko, dass ein Investment wertlos werden kann, z. B. aufgrund seiner Konstruktion als befristetes Recht. Ein Totalverlust kann insbesondere dann eintreten, wenn der Emittent eines Wertpapiers aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (Insolvenz). Das Risiko eines Totalverlustes besteht zudem, wenn Emittenten von Wertpapieren in eine finanzielle Schieflage geraten und die für den Emittenten zuständige Abwicklungsbehörde Abwicklungsinstrumente anwendet, zB Aktien von Anteilseignern löscht oder das Instrument der Gläubigerbeteiligung (Bail-In) auf unbesicherte Anleihen anwendet, wodurch es zu einer gänzlichen Herabschreibung des Nennwertes der Anleihen kommen kann.

Inflationsrisiko

Der Begriff Inflation beschreibt einen allgemeinen Preisanstieg am Markt. Steigt in einer Wirtschaft das Preisniveau, sinkt die Kaufkraft, was zu einem Wertverlust von Kapitalvermögen führt. Ein solcher Preisanstieg wird in Prozent als Inflationsrate oder als absoluter Wert einem Preisindex angegeben. Der Preisanstieg kann sich dabei auf ein bestimmtes Marktsegment und einen bestimmten Zeitraum beziehen. Ein namhafter Inflationsindikator in Europa ist beispielsweise der harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI), welcher sich auf bestimmte Waren und Dienstleistungen, die von privaten Haushalten erworben werden, bezieht. Unter Inflationsrisiko versteht man das Risiko, dass der Wert eines Kapitalvermögens aufgrund des Kaufkraftverlustes durch Preisanstiege am Markt sinkt. Da das Preisniveau von vielen Faktoren beeinflusst wird, kann nicht vorausgesagt werden, wie hoch die Inflation und demnach der Wertverlust in bestimmten Zeiträumen sein werden. Als Ausgleich für die Inflation werden idR Löhne, Gehälter, Pensionen, etc. jährlich angepasst, um die Kaufkraft zu erhalten. Anleger investieren ihre Kapitalvermögenswerte in unterschiedliche Veranlagungsmöglichkeiten, wie z.B. Sparbuch, Anleihen, Fonds, etc. um durch Zinsen, Dividenden und ähnliche Ertragsausschüttungen den Wertverlust durch die Inflation bestmöglich auszugleichen.

Kauf von Wertpapieren auf Kredit

Der Kauf von Wertpapieren auf Kredit stellt ein erhöhtes Risiko dar. Der aufgenommene Kredit muss unabhängig vom Erfolg des Investments zurückgeführt werden. Außerdem schmälern die Kreditkosten den Ertrag.

Ordererteilung

Kauf- oder Verkaufsaufträge an die Bank (Ordererteilung) müssen zumindest beinhalten, welches Investment in welcher Stückzahl/Nominale zu welchem Preis über welchen Zeitraum zu kaufen/verkaufen ist.

Preislimit

Mit dem Orderzusatz „bestens“ (ohne Preislimit) akzeptieren Sie jeden möglichen Kurs; dadurch bleibt ein erforderlicher Kapitaleinsatz/Verkaufserlös ungewiss. Mit einem Kauflimit können Sie den Kaufpreis einer Börsenorder und damit den Kapitaleinsatz begrenzen; Käufe über dem Preislimit werden nicht durchgeführt. Mit einem Verkaufslimit legen Sie den geringsten für Sie akzeptablen Verkaufspreis fest; Verkäufe unter dem Preislimit werden nicht durchgeführt.

Achtung: Eine Stop-Market Order wird erst aktiviert, wenn der an der Börse gebildete Kurs dem gewählten Stop-Limit entspricht. Die Order ist ab ihrer Aktivierung als „bestens Order“, also ohne Limit, gültig. Der tatsächlich erzielte Preis kann daher erheblich vom gewählten Stop-Limit abweichen, insbesondere bei marktengen Titeln.

Zeitlimit

Sie können die Gültigkeit Ihrer Order mit einem zeitlichen Limit begrenzen. Die Gültigkeit von Orders ohne Zeitlimit richtet sich nach den Gepflogenheiten des jeweiligen Börseplatzes. Über weitere Orderzusätze informiert Sie Ihr Kundenbetreuer.

Garantien

Der Begriff Garantie kann in verschiedenen Bedeutungen verwendet werden. Einerseits wird darunter die Zusage eines vom Emittenten verschiedenen Dritten verstanden, mit der der Dritte die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Emittenten sicherstellt. Andererseits kann es sich um die Zusage des Emittenten selbst handeln, eine bestimmte Leistung unabhängig von der Entwicklung bestimmter Indikatoren, die an sich für die Höhe der Verpflichtung des Emittenten ausschlaggebend wären, zu erbringen. Garantien können sich auch auf verschiedenste andere Umstände beziehen.

Kapitalgarantien haben üblicherweise nur zu Laufzeitende (Tilgung) Gültigkeit, weshalb während der Laufzeit durchaus Kursschwankungen (Kursverluste) auftreten können. Die Qualität einer Kapitalgarantie ist wesentlich von der Bonität des Garantiegebers abhängig.

Steuerliche Aspekte

Über die allgemeinen steuerlichen Aspekte der verschiedenen Investments informiert Sie auf Wunsch gerne Ihr Kundenbetreuer. Die Beurteilung der Auswirkungen eines Investments auf Ihre persönliche Steuersituation sollten Sie gemeinsam mit Ihrem Steuerberater vornehmen.

Risiken an Börsen, insbesondere von Nebenmärkten (z. B. Osteuropa, Lateinamerika usw.)

An einen Großteil der Börsen von Nebenmärkten gibt es keine direkte Anbindung, d. h. sämtliche Aufträge müssen telefonisch weitergeleitet werden. Dabei kann es zu Fehlern bzw. zeitlichen Verzögerungen kommen. Bei einigen Aktiennebenmärkten sind limitierte Kauf- und Verkaufsaufträge grundsätzlich nicht möglich. Limitierte Aufträge können daher erst nach dementsprechender telefonischer Anfrage beim Broker vor Ort erteilt werden, was zu zeitlichen Verzögerungen führen kann. Es kann auch sein, dass diese Limits gar nicht durchgeführt werden.

Bei einigen Aktiennebenbörsen ist es schwierig, laufend aktuelle Kurse zu bekommen, was eine aktuelle Bewertung von bestehenden Kundenpositionen erschwert. Wird eine Handelsnotiz an einer Börse eingestellt, kann es sein, dass ein Verkauf dieser Papiere über die jeweilige Kaufbörse nicht mehr möglich ist. Ein Übertrag an eine andere Börse kann ebenfalls Probleme mit sich bringen. Bei einigen Börsen von Nebenmärkten entsprechen die Öffnungszeiten bei weitem noch nicht den westeuropäischen Standards. Kurze Börseöffnungszeiten von etwa drei oder vier Stunden pro Tag können zu Engpässen bzw. Nichtberücksichtigung von Aktienaufträgen führen.

C. ANLEIHEN

Definition

Anleihen (= Schuldverschreibungen, Renten) sind Wertpapiere, in denen sich der Aussteller (=Schuldner, Emittent) dem Inhaber (= Gläubiger, Käufer) gegenüber zur Verzinsung des erhaltenen Kapitals und zu dessen Rückzahlung gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet. Neben diesen Anleihen im engeren Sinne gibt es auch Schuldverschreibungen, die von den erwähnten Merkmalen und der nachstehenden Beschreibung erheblich abweichen. Wir verweisen insbesondere auf die im Abschnitt „Strukturierte Produkte“ beschriebenen Schuldverschreibungen.

Gerade in diesem Bereich gilt daher, dass nicht die Bezeichnung als Anleihe oder Schuldverschreibung für die produktspezifischen Risiken ausschlaggebend ist, sondern die konkrete Ausgestaltung des Produkts.

Ertrag

Der Ertrag einer Anleihe setzt sich zusammen aus der Verzinsung des Kapitals und einer allfälligen Differenz zwischen Kaufpreis und erreichbarem Preis bei Verkauf/ Tilgung.

Der Ertrag kann daher nur für den Fall im Vorhinein angegeben werden, dass die Anleihe bis zur Tilgung gehalten wird. Bei variabler Verzinsung der Anleihe ist vorweg keine Ertragsangabe möglich. Als Vergleichs-/Maßzahl für den Ertrag wird die Rendite (auf Endfälligkeit) verwendet, die nach international üblichen Maßstäben berechnet wird. Bietet eine Anleihe eine deutlich über Anleihen vergleichbarer Laufzeit liegende Rendite, müssen dafür besondere Gründe vorliegen, z. B. ein erhöhtes Bonitätsrisiko. Bei Verkauf vor Tilgung ist der erzielbare Verkaufspreis ungewiss, der Ertrag kann daher höher oder niedriger als die ursprünglich berechnete Rendite sein. Bei der Berechnung des Ertrags ist auch die Spesenbelastung zu berücksichtigen.

Bonitätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommen kann, zum Beispiel Zahlungsunfähigkeit. In Ihrer Anlageentscheidung müssen Sie daher die Bonität des Schuldners berücksichtigen.

Ein Hinweis zur Beurteilung der Bonität des Schuldners kann das sogenannte Rating (= Bonitätsbeurteilung des Schuldners) durch eine unabhängige Rating-Agentur sein. Das Rating „AAA“ bzw. „Aaa“ bedeutet beste Bonität; je schlechter das Rating (z.

B. B- oder C-Rating), desto höher ist das Bonitätsrisiko – desto höher ist wahrscheinlich auch die Verzinsung (Risikoprämie) des Wertpapiers auf Kosten eines erhöhten Ausfallrisikos (Bonitätsrisikos) des Schuldners. Anlagen mit einem vergleichbaren Rating BBB oder besser werden als „Investment Grade“ bezeichnet.

Kursrisiko

Wird die Anleihe bis zum Laufzeitende gehalten, erhalten Sie bei Tilgung den in den Anleihebedingungen versprochenen Tilgungserlös. Beachten Sie in diesem Zusammenhang – soweit in den Emissionsbedingungen vorgegeben – das Risiko einer vorzeitigen Kündigung durch den Emittenten. Bei Verkauf vor Laufzeitende erhalten Sie den Marktpreis (Kurs). Dieser richtet sich nach Angebot und Nachfrage, die unter anderem vom aktuellen Zinsniveau abhängen. Beispielsweise wird bei festverzinslichen Anleihen der Kurs fallen, wenn die Zinsen für vergleichbare Laufzeiten steigen, umgekehrt wird die Anleihe mehr wert, wenn die Zinsen für vergleichbare Laufzeiten sinken. Auch eine Veränderung der Schuldnerbonität kann Auswirkungen auf den Kurs der Anleihe haben. Bei variabel verzinsten Anleihen ist bei einer flacher werdenden bzw. flachen Zinskurve das Kursrisiko bei Anleihen, deren Verzinsung an die Kapitalmarktzinsen angepasst wird, deutlich höher als bei Anleihen, deren Verzinsung von der Höhe der Geldmarktzinsen abhängt.

Das Ausmaß der Kursänderung einer Anleihe in Reaktion auf eine Änderung des Zinsniveaus wird mit der Kennzahl „Duration“ beschrieben. Die Duration ist abhängig von der Restlaufzeit der Anleihe. Je größer die Duration ist, desto stärker wirken sich Änderungen des allgemeinen Zinsniveaus auf den Kurs aus, und zwar sowohl im positiven als auch im negativen Sinn.

Liquiditätsrisiko

Die Handelbarkeit von Anleihen kann von verschiedenen Faktoren abhängen, z. B. Emissionsvolumen, Restlaufzeit, Börseusancen, Marktsituation. Eine Anleihe kann auch nur schwer oder gar nicht veräußerbar sein und müsste in diesem Fall bis zur Tilgung gehalten werden.

Anleihehandel

Anleihen werden über eine Börse oder außerbörslich gehandelt. Ihr Wertpapierunternehmen kann Ihnen in der Regel bei bestimmten Anleihen auf Anfrage einen Kauf- und Verkaufskurs bekannt geben. Es besteht aber kein Anspruch auf Handelbarkeit.

Bei Anleihen, die auch an der Börse gehandelt werden, können die Kurse, die sich an der Börse bilden, von außerbörslichen Preisen erheblich abweichen. Durch einen Limitzusatz ist das Risiko schwachen Handels begrenzbare.

Kündigungsrecht und Rückkaufsgrenzen

Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Anleihegläubiger gekündigt werden. Jegliche Rechte der Emittentin auf Kündigung oder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig.

Einige Spezialfälle von Anleihen

Nachrangige Schuldverschreibungen ("Tier 2")

Dabei handelt es sich um Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Art 63 der CRR. Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin mit einer Mindestlaufzeit von 5 Jahren. Den Gläubigern steht kein

Kündigungsrecht zu. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind die Forderungen der Gläubiger von Tier 2 Anleihen nachrangig gegenüber den Forderungen der Gläubiger nicht-nachrangiger Anleihen.

High-Yield Anleihen

High-Yield Anleihen sind Wertpapiere, in denen sich ein Aussteller mit niedriger Bonität (= Schuldner, Emittent, Issuer) dem Inhaber (= Gläubiger, Käufer) gegenüber zur fixen oder variablen Verzinsung des erhaltenen Kapitals und zu dessen Rückzahlung gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet.

Wohnbauwandelschuldverschreibungen

Wohnbauwandelschuldverschreibungen werden von Wohnbaubanken begeben und dienen der Finanzierung des Wohnbaus (Neubau und Sanierung). Sie verbriefen neben dem Forderungsrecht auf Zahlung von Kapital und Zinsen auch ein Wandelrecht. Sie können gemäß den Anleihebedingungen in Partizipationsrechte einer Wohnbaubank gewandelt (= umgetauscht) werden. Nach erfolgter Wandlung entspricht der Rang der Partizipationsrechte jenem von Stammaktien. Zahlungen auf die Partizipationsrechte sind gewinnabhängig, eine Nachzahlung von in einzelnen Jahren ausgefallenen Vergütungen erfolgt nicht. Derzeit bestehen steuerliche Begünstigungen für Wohnbauwandelschuldverschreibungen. Vor einem Erwerb sollte geprüft werden, ob diese Begünstigungen noch aufrecht sind.

Weitere Sonderformen

Über weitere Sonderformen von Anleihen, wie z. B. Optionsanleihen, Wandelschuldverschreibungen, Nullkuponanleihen, informiert Sie gerne Ihr Kundenbetreuer.

D. AKTIEN

Definition

Aktien sind Wertpapiere, welche die Beteiligung an einem Unternehmen (Aktiengesellschaft) verbriefen. Die wesentlichsten Rechte des Aktionärs sind die Beteiligung am Gewinn des Unternehmens und das Stimmrecht in der Hauptversammlung (Ausnahme: Vorzugsaktien).

Ertrag

Der Ertrag von Aktienveranlagungen setzt sich aus Dividendenzahlungen und Kursgewinnen/-verlusten der Aktie zusammen und kann nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden. Die Dividende ist der über Beschluss der Hauptversammlung ausgeschüttete Gewinn des Unternehmens. Die Höhe der Dividende wird entweder in einem absoluten Betrag pro Aktie oder in Prozent des Nominales angegeben. Der aus der Dividende erzielte Ertrag, bezogen auf den Aktienkurs, wird Dividendenrendite genannt. Diese wird im Regelfall wesentlich unter der in Prozent angegebenen Dividende liegen.

Der wesentlichere Teil der Erträge aus Aktienveranlagungen ergibt sich regelmäßig aus der Wert-/Kursentwicklung der Aktie (siehe Kursrisiko).

Kursrisiko

Die Aktie ist ein Wertpapier, das in den meisten Fällen an einer Börse gehandelt wird. In der Regel wird täglich nach Angebot und Nachfrage ein Kurs festgestellt. Aktienveranlagungen können zu deutlichen Verlusten führen.

Im Allgemeinen orientiert sich der Kurs einer Aktie an der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens sowie an den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen. Auch irrationale Faktoren (Stimmungen, Meinungen) können die Kursentwicklung und damit den Ertrag der Investition beeinflussen.

Bonitätsrisiko

Als Aktionär sind Sie an einem Unternehmen beteiligt. Insbesondere durch dessen Insolvenz kann Ihre Beteiligung wertlos werden.

Liquiditätsrisiko

Die Handelbarkeit kann bei marktengen Titeln (insbesondere Notierungen an unregulierten Märkten, OTC-Handel) problematisch sein. Auch bei der Notierung einer Aktie an mehreren Börsen kann es zu Unterschieden bei der Handelbarkeit an den verschiedenen internationalen Börsen kommen (z. B. Notierung einer amerikanischen Aktie in Frankfurt).

Aktienhandel

Aktien werden über eine Börse, fallweise außerbörslich gehandelt. Bei einem Handel über eine Börse müssen die jeweiligen Börseusancen (Schlusseinheiten, Orderarten, Valutaregelungen etc.) beachtet werden. Notiert eine Aktie an verschiedenen Börsen in unterschiedlicher Währung (z. B. eine US-Aktie notiert an der Frankfurter Börse in Euro) beinhaltet das Kursrisiko auch ein Währungsrisiko. Darüber informiert Sie Ihr Kundenbetreuer. Beim Kauf einer Aktie an einer ausländischen Börse ist zu beachten, dass von ausländischen Börsen immer „fremde Spesen“ verrechnet werden, die zusätzlich zu den jeweils wertpapier- oder banküblichen Spesen anfallen. Über deren genaue Höhe informiert Sie Ihr Kundenbetreuer.

E. INVESTMENTFONDS

I. Inländische Investmentfonds

Allgemeines

Anteile an österreichischen Investmentfonds (Anteilscheine) sind Wertpapiere, die Quasi-Miteigentum an einem Investmentfonds verbriefen. Investmentfonds investieren die Gelder der Anteilsinhaber anhand der Investmentstrategie des Investmentfonds, wobei immer dem Prinzip der Risikostreuung entsprochen wird. Typischerweise gliedern sich traditionelle Investmentfonds in drei Haupttypen und zwar Anleihenfonds, Aktienfonds sowie gemischte Fonds, die sowohl in Anleihen als auch in Aktien investieren. Investmentfonds können in inländische und/oder ausländische Werte investieren.

Das Anlagespektrum inländischer Investmentfonds beinhaltet neben Wertpapieren auch Geldmarktinstrumente, liquide Finanzanlagen, derivative Produkte sowie andere Investmentfondsanteile.

Weiters wird steuerlich zwischen ausschüttenden Investmentfonds und thesaurierenden Investmentfonds unterschieden. Im Unterschied zu einem ausschüttenden Investmentfonds erfolgt bei einem thesaurierenden Investmentfonds keine Ausschüttung der Erträge, stattdessen werden diese im Investmentfonds wiederveranlagt. Dachfonds hingegen veranlagen wiederum in andere inländische und/oder ausländische Investmentfonds.

Garantiefonds sind mit einer – die Ausschüttungen während einer bestimmten Laufzeit, die Rückzahlung des Kapitals oder die Wertentwicklung betreffende – verbindlichen Zusage eines von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Garantiegebers verbunden.

Ertrag

Der Ertrag von Investmentfonds setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen und der Entwicklung des errechneten Werts des Investmentfonds zusammen und kann nicht im Vorhinein festgelegt werden. Die Wertentwicklung ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik sowie der Marktentwicklung der einzelnen Vermögenswerte des Investmentfonds abhängig. Je nach Zusammensetzung eines Investmentfonds sind daher auch die Risikohinweise für Anleihen, Aktien sowie Optionsscheine zu beachten.

Kurs-/Bewertungsrisiko

Investmentfondsanteile können typischerweise jederzeit zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Im Fall außergewöhnlicher Umstände kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Investmentfonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Für den Fall, dass viele Anteilinhaber auf einmal ihre Anteilsscheine zurückgegeben werden, kann dies – so keine entsprechenden Vorkehrungen in den Fondsbestimmungen getroffen sind – dazu führen, dass der Investmentfonds aufgrund eines Liquiditätsengpasses die Rücknahme von Investmentfondsanteilen aussetzt. Dies hat nach genauen gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen und bedarf zudem einer Anzeige an die FMA sowie einer öffentlichen Bekanntmachung. Zweck einer derartigen Aussetzung ist der Versuch zusätzlicher Liquiditätsbeschaffung für den Investmentfonds. Ist dies nicht erfolgreich, kann es in weiterer Folge zu einem Schließen des Investmentfonds führen. Über allfällige Spesen bzw. den Tag der Durchführung Ihrer Kauf- oder Verkaufsofferte informiert Sie Ihr Kundenbetreuer. Die Laufzeit des Investmentfonds richtet sich nach den Fondsbestimmungen und ist in der Regel unbegrenzt. Beachten Sie, dass es im Gegensatz zu Anleihen bei Investmentfondsanteilen in der Regel keine Tilgung und daher auch keinen fixen Tilgungskurs gibt. Das Risiko bei einer Fondsveranlagung hängt somit von der Anlagepolitik und der jeweiligen Marktentwicklung der Vermögenswerte des Investmentfonds ab. **Ein Verlust ist grundsätzlich nicht auszuschließen.** Trotz der normalerweise jederzeitigen Rückgabemöglichkeit sind Investmentfonds Anlageprodukte, die typischerweise nur über einen längeren Anlagezeitraum wirtschaftlich sinnvoll sind.

Investmentfonds können – wie Aktien – auch an Börsen gehandelt werden, so genannte Exchange-Traded Funds (ETF). Diesbezüglich ist anzumerken, dass nur jene Investmentfonds als ETF gelten, für die die Verwaltungsgesellschaft eine entsprechende Vereinbarung mit einem Market Maker hat. Kurse, die sich an der betreffenden Börse bilden, können vom Rücknahmepreis abweichen. Diesbezüglich wird auf die Risikohinweise für Aktien verwiesen.

Steuerliche Auswirkungen

Je nach Typus des Investmentfonds ist die steuerliche Behandlung der Erträge unterschiedlich.

II. Ausländische Kapitalanlagefonds

Ausländische Investmentfonds unterliegen gesetzlichen Bestimmungen des (EU-) Auslands, die sich von den in Österreich geltenden Bestimmungen unterscheiden können. Insbesondere kann das Aufsichtsrecht des (Nicht-EU) Auslands weniger streng sein als im Inland. Zudem ist zu beachten, dass es im (EU-)Ausland auch andere Arten von Investmentfonds vorkommen, die es in Österreich nicht gibt, wie etwa gesellschaftsrechtliche Fondskonstruktionen. Bei derartigen Investmentfonds richtet sich der Wert nach Angebot und Nachfrage und nicht nach dem inneren Wert des Investmentfonds, weshalb hier eine Vergleichbarkeit mit Aktien gegeben ist. Beachten Sie, dass die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge ausländischer Investmentfonds (z. B. thesaurierender Fonds) – ungeachtet ihrer Rechtsform – auch anderen steuerlichen Regeln unterliegen können.

III. Exchange Traded Funds

Exchange Traded Funds (ETFs) sind Investmentfondsanteile, die vergleichbar einer Aktie an einer Börse gehandelt werden. Ein ETF bildet im Regelfall einen Wertpapierkorb (z. B. Aktienkorb) ab, der die Zusammensetzung eines Index reflektiert, d. h. den Index in einem Papier mittels der im Index enthaltenen Wertpapiere und deren aktueller Gewichtung im Index nachbildet, weshalb ETFs auch oft als Indexaktien bezeichnet werden.

Ertrag

Der Ertrag ist von der Entwicklung der im Wertpapierkorb befindlichen Basiswerte anhängig.

Risiko

Das Risiko ist von den zugrunde liegenden Werten des Wertpapierkorbs abhängig.

F. IMMOBILIENFONDS

Allgemeines

Immobilienfonds sind Sondervermögen, die im Eigentum einer Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien (Immo-KAG) stehen, die das Sondervermögen treuhändig für die Anteilsinhaber hält und verwaltet. Die Anteilsscheine verbriefen eine schuldrechtliche Teilhabe an diesem Sondervermögen. Immobilienfonds investieren die ihnen von den Anteilsinhabern zufließenden Gelder nach dem Grundsatz der Risikostreuung insbesondere in Grundstücke, Gebäude, Anteile an Grundstücks-Gesellschaften, vergleichbare Vermögenswerte und eigene Bauprojekte; sie halten daneben liquide Finanzanlagen (Liquiditätsanlagen) wie z. B. Wertpapiere und Bankguthaben. Die Liquiditätsanlagen dienen dazu, die anstehenden Zahlungsverpflichtungen des Immobilienfonds (beispielsweise aufgrund des Erwerbs von Liegenschaften) sowie Rücknahmen von Anteilscheinen zu gewährleisten.

Ertrag

Der Gesamtertrag von Immobilienfonds aus Sicht der Anteilsinhaber setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen (sofern es sich um ausschüttende und nicht thesaurierende Fonds handelt) und der Entwicklung des errechneten Anteilswerts des Fonds zusammen und kann nicht im Vorhinein festgelegt werden. Die Wertentwicklung von Immobilienfonds ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik, der Marktentwicklung, den einzelnen im Fonds gehaltenen Immobilien und den sonstigen Vermögensbestandteilen des Fonds (Wertpapiere, Bankguthaben) abhängig. Die historische Wertentwicklung eines Immobilienfonds ist kein Indiz für dessen zukünftige Wertentwicklung. Immobilienfonds sind unter anderem einem Ertragsrisiko durch mögliche Leerstände der Objekte ausgesetzt. Vor allem bei eigenen Bauprojekten können sich Probleme bei der Erstvermietung ergeben. In weiterer Folge können Leerstände entsprechend negative Auswirkungen auf den Wert des Immobilienfonds haben und auch zu Ausschüttungskürzungen führen. Die Veranlagung in Immobilienfonds kann auch zu einer Verringerung des eingesetzten Kapitals führen.

Immobilienfonds legen liquide Anlagemittel neben Bankguthaben auch in anderen Anlageformen, insbesondere verzinslichen Wertpapieren, an. Diese Teile des Fondsvermögens unterliegen dann den speziellen Risiken, die für die gewählte Anlageform gelten. Wenn Immobilienfonds in Auslandsprojekte außerhalb des Euro- Währungsraums investieren, ist der Anteilsinhaber zusätzlich Währungsrisiken ausgesetzt, da der Verkehrs- und Ertragswert eines solchen Auslandsobjekts bei jeder Berechnung des Ausgabe- bzw. Rücknahmepreises für die Anteilscheine in Euro umgerechnet wird.

Kurs-/Bewertungsrisiko

Anteilscheine können normalerweise jederzeit zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Zu beachten ist, dass bei Immobilienfonds die Rücknahme von Anteilscheinen Beschränkungen unterliegen kann. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Immobilienfonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Die Fondsbestimmungen können insbesondere vorsehen, dass nach größeren Rückgaben von Anteilscheinen die Rücknahme auch für einen längeren Zeitraum von bis zu zwei Jahren ausgesetzt werden kann. In einem solchen Fall ist eine Auszahlung des Rücknahmepreises während dieses Zeitraums nicht möglich. Immobilienfonds sind typischerweise als langfristige Anlageprojekte einzustufen.

G. OPTIONSSCHEINE

Definition

Optionsscheine (OS) sind zins- und dividendenlose Wertpapiere, die dem Inhaber das Recht einräumen, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums einen bestimmten Basiswert (z. B. Aktien) zu einem im Vorhinein festgelegten Preis (Ausübungspreis) zu kaufen (Kaufoptionsscheine/Call- OS) oder zu verkaufen (Verkaufsoptionsscheine/Put-OS).

Ertrag

Der Inhaber der Call-Optionsscheine hat durch den Erwerb des OS den Kaufpreis seines Basiswerts fixiert. Der Ertrag kann sich daraus ergeben, dass der Marktpreis des Basiswerts höher wird als der von ihm zu leistende Ausübungspreis, wobei der Kaufpreis des OS abzuziehen ist. Der Inhaber hat dann die Möglichkeit, den Basiswert zum Ausübungspreis zu kaufen und zum Marktpreis sofort wieder zu verkaufen. Üblicherweise schlägt sich der Preisanstieg des Basiswerts in einem verhältnismäßig größeren Anstieg des Kurses des OS nieder (Hebelwirkung), sodass die meisten Anleger ihren Ertrag durch Verkauf des OS erzielen. Dasselbe gilt sinngemäß für Put-Optionsscheine; diese steigen üblicherweise im Preis, wenn der Basiswert im Kurs verliert. Der Ertrag aus Optionsschein-Veranlagungen kann nicht im Vorhinein festgelegt werden. Der maximale Verlust ist auf die Höhe des eingesetzten Kapitals beschränkt.

Kursrisiko

Das Risiko von Optionsschein-Veranlagungen besteht darin, dass sich der Basiswert bis zum Auslaufen des OS nicht in der Weise entwickelt, die Sie Ihrer Kaufentscheidung zugrunde gelegt haben. Im Extremfall kann das zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Darüber hinaus hängt der Kurs Ihres OS von anderen Faktoren ab. Die wichtigsten sind:

- **Volatilität des zugrunde liegenden Basiswerts** (Maßzahl für die im Kaufzeitpunkt erwartete Schwankungsbreite des Basiswerts und gleichzeitig der wichtigste Parameter für die Preiswürdigkeit des OS). Eine hohe Volatilität bedeutet grundsätzlich einen höheren Preis für den Optionsschein.
- **Laufzeit des OS** (je länger die Laufzeit eines Optionsscheins, desto höher ist der Preis).

Ein Rückgang der Volatilität oder eine abnehmende Restlaufzeit können bewirken, dass – obwohl Ihre Erwartungen im Hinblick auf die Kursentwicklung des Basiswerts eingetroffen sind – der Kurs des Optionsscheins gleich bleibt oder fällt. Wir raten vom Ankauf eines Optionsscheins kurz vor Ende seiner Laufzeit grundsätzlich ab.

Ein Kauf bei hoher Volatilität verteuert Ihr Investment und ist daher hochspekulativ.

Liquiditätsrisiko

Optionsscheine werden in der Regel nur in kleineren Stückzahlen emittiert. Das bewirkt ein erhöhtes Liquiditätsrisiko. Dadurch kann es bei einzelnen Optionsscheinen zu besonders hohen Kursauschlägen kommen.

Optionsschein-Handel

Der Handel mit Optionsscheinen wird zu einem großen Teil außerbörslich abgewickelt. Zwischen An- und Verkaufskurs besteht in der Regel eine Differenz. Diese Differenz geht zu Ihren Lasten. Beim börslichen Handel ist besonders auf die häufig sehr geringe Liquidität zu achten.

Optionsscheinbedingungen

Optionsscheine sind nicht standardisiert. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genaue Ausstattung zu informieren, insbesondere über:

- **Ausübungsart:** Kann das Optionsrecht laufend (amerikanische Option) oder nur am Ausübungstag (europäische Option) ausgeübt werden?
- **Bezugsverhältnis:** Wie viele Optionsscheine sind erforderlich, um den Basiswert zu erhalten?
- **Ausübung:** Lieferung des Basiswerts oder Barausgleich?
- **Verfall:** Wann läuft das Recht aus? Beachten Sie, dass das Wertpapierunternehmen oder die Bank ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.
- **Letzter Handelstag:** Dieser liegt oft einige Zeit vor dem Verfalltag, sodass nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass der Optionsschein auch bis zum Verfalltag verkauft werden kann.

H. BÖRSLICHE WERTPAPIERE-TERMINGESCHÄFTE (OPTIONEN- UND TERMINKONTRAKTE)

Bei Options- und Termingeschäften stehen den hohen Gewinnchancen auch besonders hohe Verlustrisiken gegenüber. Als Ihr Wertpapierunternehmen sehen wir unsere Aufgabe auch darin, Sie vor dem Abschluss von Options- oder Terminkontrakten über die damit verbundenen Risiken zu informieren.

Kauf von Optionen

Damit ist der Kauf (Opening = Kauf zur Eröffnung, Longposition) von Calls (Kaufoptionen) oder Puts (Verkaufsoptionen) gemeint, mit denen Sie den Anspruch auf Lieferung oder Abnahme des zugrunde liegenden Werts erwerben bzw., sollte dies wie bei Indexoptionen ausgeschlossen sein, den Anspruch auf Zahlung eines

Geldbetrags, der sich aus einer positiven Differenz zwischen dem beim Erwerb des Optionsrechts zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs bei Ausübung errechnet. Die Ausübung dieses Rechts ist bei Optionen amerikanischer Art während der gesamten vereinbarten Laufzeit, bei Optionen europäischer Art am Ende der vereinbarten Laufzeit möglich. Für die Einräumung des Optionsrechts zahlen Sie den Optionspreis (Stillhalterprämie), wobei sich bei einer Kursänderung gegen Ihre mit dem Kauf der Option verbundenen Erwartungen der Wert Ihres Optionsrechts bis zur vollständigen Wertlosigkeit am Ende der vereinbarten Laufzeit verringern kann. Ihr Verlustrisiko liegt daher in dem für das Optionsrecht gezahlten Preis.

Verkauf von Optionskontrakten und Kauf bzw. Verkauf von unbedingten Terminkontrakten

Verkauf von Calls

Darunter versteht man den Verkauf (Opening = Verkauf zur Eröffnung, Shortposition) eines Calls (Kaufoption), mit dem Sie die Verpflichtung übernehmen, den zugrunde liegenden Wert zu einem festgelegten Preis jederzeit während (bei Kaufoptionen amerikanischer Art) oder am Ende der vereinbarten Laufzeit (bei Kaufoptionen europäischer Art) zu liefern. Für die Übernahme dieser Verpflichtung erhalten Sie den Optionspreis. Bei steigenden Kursen müssen Sie damit rechnen, dass Sie wie vereinbart die zugrunde liegenden Werte zu dem vereinbarten Preis liefern müssen, wobei aber der Marktpreis erheblich über diesem Preis liegen kann. In dieser Differenz liegt auch Ihr nicht im Vorhinein bestimmbares und grundsätzlich unbegrenztes Verlustrisiko. Sollten sich die zugrunde liegenden Werte nicht in Ihrem Besitz befinden (**ungedekte Shortposition**), so müssen Sie diese zum Zeitpunkt der Lieferung am Kassamarkt erwerben (Eindeckungsgeschäft) und Ihr **Verlustrisiko** ist in diesem Fall **nicht im Vorhinein bestimmbar**. Befinden sich die zugrunde liegenden Werte in Ihrem Besitz, so sind Sie vor Eindeckungsverlusten geschützt und auch in der Lage, prompt zu liefern. Da diese Werte aber während der Laufzeit Ihres Optionsgeschäfts gesperrt gehalten werden müssen, können Sie während dieses Zeitraums nicht darüber verfügen und sich folglich auch nicht durch Verkauf gegen fallende Kurse schützen.

Verkauf von Puts

Hier handelt es sich um den Verkauf (Opening = Verkauf zur Eröffnung, Shortposition) eines Puts (Verkaufsposition), mit dem Sie die Verpflichtung übernehmen, den zugrunde liegenden Wert zu einem festgelegten Preis jederzeit während (bei Verkaufsoptionen amerikanischer Art) oder am Ende der vereinbarten Laufzeit (bei Verkaufsoptionen europäischer Art) abzunehmen. Für die Übernahme dieser Verpflichtung erhalten Sie den Optionspreis. Bei fallenden Kursen müssen Sie damit rechnen, dass Sie wie vereinbart die zugrunde liegenden Werte zum vereinbarten Preis abnehmen müssen, wobei aber der Marktpreis erheblich unter diesem Preis liegen kann. In dieser Differenz liegt auch Ihr **nicht im Vorhinein bestimmbares und grundsätzliches Verlustrisiko, das sich aus dem Ausübungspreis abzüglich der Stillhalterprämie ergibt**. Eine sofortige Veräußerung der Werte wird nur unter Verlusten möglich sein. Sollten Sie aber nicht an den sofortigen Verkauf der Werte denken und sie in Ihrem Besitz behalten wollen, so müssen Sie den Aufwand der dafür erforderlichen finanziellen Mittel berücksichtigen.

Kauf bzw. Verkauf von unbedingten Terminkontrakten

Darunter versteht man den Kauf bzw. Verkauf per Termin, mit dem Sie die Verpflichtung übernehmen, den zugrunde liegenden Wert zu einem festgelegten Preis am Ende der vereinbarten Laufzeit abzunehmen bzw. zu liefern. Bei steigenden Kursen müssen Sie damit rechnen, dass Sie wie vereinbart die zugrunde liegenden Werte zum vereinbarten Preis liefern müssen, wobei aber der Marktpreis erheblich über diesem Preis liegen kann. Bei fallenden Kursen müssen Sie damit rechnen, dass Sie wie vereinbart die zugrunde liegenden Werte zum vereinbarten Preis abnehmen müssen, wobei aber der Marktpreis erheblich unter diesem Preis liegen kann. In dieser Differenz liegt auch Ihr Verlustrisiko. Für den Fall der Abnahmeverpflichtung müssen die erforderlichen Barmittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit in voller Höhe zur Verfügung stehen. Sollten sich die zugrunde liegenden Werte nicht in Ihrem Besitz befinden (**ungedekte Shortposition**), so müssen Sie diese zum Zeitpunkt der Lieferung am Kassamarkt erwerben (Eindeckungsgeschäft) und Ihr Verlustrisiko ist in diesem Fall **nicht im Vorhinein bestimmbar**. Befinden sich die zugrunde liegenden Werte in Ihrem Besitz, so sind Sie vor Eindeckungsverlusten geschützt und auch in der Lage, prompt zu liefern.

Geschäfte mit Differenzausgleich

Ist bei Termingeschäften die Lieferung oder Abnahme des zugrunde liegenden Werts nicht möglich (z. B. bei Indexoptionen oder Indexfutures), so sind Sie verpflichtet, sofern Ihre Markterwartungen nicht eingetreten sind, einen Geldbetrag (Cash Settlement) zu zahlen, der sich aus der Differenz zwischen dem beim Abschluss des Options- oder Terminkontrakts zugrunde liegenden Kurs und dem Marktkurs bei Ausübung oder Fälligkeit ergibt. Darin liegt Ihr **nicht im Vorhinein bestimmbares und grundsätzlich unbegrenztes Verlustrisiko**, wobei Sie in diesem Fall auch immer die zur Abdeckung dieses Geschäfts erforderliche Liquidität beachten müssen.

Einbringen von Sicherheiten (Margins)

Beim ungedeckten Verkauf von Optionen (Opening = Verkauf zur Eröffnung, ungedeckte Shortposition) bzw. Kauf oder Verkauf per Termin (Future-Geschäfte) ist die Erbringung von Sicherheiten in Form der sogenannten Margins erforderlich. Sie sind zur Erbringung dieser Sicherheitsleistung sowohl bei Eröffnung als auch je nach Bedarf (Kursentwicklungen gegen Ihre Erwartung) während der gesamten Laufzeit des Options- bzw. Terminkontrakts verpflichtet. Sollten Sie nicht in der Lage sein, bei Bedarf notwendig gewordene zusätzliche Sicherheiten zu erbringen, so sind wir leider gemäß Punkt 5(1) der „Sonderbedingungen für börsliche und außerbörsliche Optionen- und Termingeschäfte“ gezwungen, offene Positionen sofort zu schließen und bereits gestellte Sicherheiten zur Abdeckung des Geschäfts zu verwerten.

Glattstellung von Positionen

Sie haben im Handel mit Optionen amerikanischer Art und Terminkontrakten die Möglichkeit, Ihre Position auch vor dem Verfalltag glattzustellen (Closing).

Vertrauen Sie aber nicht unbedingt darauf, dass diese Möglichkeit jederzeit vorhanden ist. Sie hängt immer sehr stark von den Marktverhältnissen ab und unter schwierigen Marktbedingungen können eventuell Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, sodass auch hier Verluste entstehen können.

Sonstige Risiken

Optionen beinhalten einerseits Rechte, andererseits Verpflichtungen – Terminkontrakte ausschließlich Verpflichtungen – mit kurzer Laufzeit und definierten Verfalls- bzw. Lieferterminen. Daraus und aus der Schnelligkeit dieser Geschäftsarten ergeben sich insbesondere folgende zusätzliche Risiken:

- Optionsrechte, über die nicht rechtzeitig verfügt wurde, verfallen und werden damit wertlos.
- Sollte die Einbringung erforderlich werdender zusätzlicher Sicherheiten nicht rechtzeitig erfolgen, werden wir Ihre Position glattstellen und die bis dahin erbrachten Sicherheiten verwerten, dies unbeschadet Ihrer Verpflichtung zur Abdeckung offener Salden.

- Bei Stillhaltergeschäften (Shortposition) werden wir im Falle der Zuteilung die für Sie notwendigen Schritte ohne vorherige Information durchführen. Aufgrund der Ausübung von Puts zuteilte Werte werden wir bei nicht ausreichender Deckung verkaufen.
- Sollten Sie Termingeschäfte in fremder Währung tätigen, kann eine ungünstige Entwicklung am Devisenmarkt Ihr Verlustrisiko erhöhen.

I. GELDMARKTINSTRUMENTE

Definition

Zu den Instrumenten des Geldmarkts zählen verbriefte Geldmarktanlagen und - aufnahmen wie z. B. Depositenzertifikate (CD), Kassenobligationen, Global Note Facilities, Commercial Papers und alle Notes mit einer Kapitallaufzeit bis zu etwa fünf Jahren und Zinsbindungen bis zu etwa einem Jahr. Weiters zählen zu den Geldmarktgeschäften echte Pensionsgeschäfte und Kostgeschäfte.

Ertrags- und Risikokomponenten

Die Ertrags- und Risikokomponenten der Geldmarktinstrumente entsprechen weitgehend jenen der „Anleihen/Schuldverschreibungen/Renten“. Besonderheiten ergeben sich hinsichtlich des Liquiditätsrisikos.

Liquiditätsrisiko

Für Geldmarktinstrumente besteht typischerweise kein geregelter Sekundärmarkt; daher kann die jederzeitige Verkaufbarkeit nicht sichergestellt werden. Das Liquiditätsrisiko tritt in den Hintergrund, wenn der Emittent die jederzeitige Rückzahlung des veranlagten Kapitals garantiert und die dafür notwendige Bonität besitzt.

Geldmarktinstrumente – einfach erklärt

Depositenzertifikate (Certificates of Deposit): Geldmarktpapiere mit Laufzeiten in der Regel von 30 bis 360 Tagen, die von Banken ausgegeben werden.

Kassenobligationen: Geldmarktpapiere mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren, die von Banken ausgegeben werden.

Commercial Papers: Geldmarktinstrumente, kurzfristige Schuldscheine mit Laufzeiten von 5 bis 270 Tagen, die von Großunternehmen ausgegeben werden.

Global Note Facility: Variante einer Commercial Paper Facility, die die Emission der Commercial Papers zugleich in den USA und auf Märkten in Europa gestattet.

Notes: kurzfristige Kapitalmarktpapiere, Laufzeiten in der Regel 1 bis 5 Jahre.

J. STRUKTURIERTE PRODUKTE

Unter „strukturierten Anlageinstrumenten“ sind Anlageinstrumente zu verstehen, deren Erträge und/oder Kapitalrückzahlungen meist nicht fixiert sind, sondern von bestimmten zukünftigen Ereignissen oder Entwicklungen abhängig sind. Weiters können diese Anlageinstrumente z. B. so ausgestattet sein, dass bei Erreichen von im Vorhinein festgelegten Zielgrößen das Produkt vom Emittenten vorzeitig gekündigt werden kann oder überhaupt eine automatische Kündigung erfolgt.

In der Folge werden einzelne Produkttypen beschrieben. Zur Bezeichnung dieser Produkttypen werden übliche Sammelbegriffe verwendet, die am Markt aber nicht einheitlich verwendet werden. Aufgrund der vielfältigen Anknüpfungs-, Kombinations- und Auszahlungsmöglichkeiten bei diesen Anlageinstrumenten haben sich verschiedenste Ausgestaltungen an Anlageinstrumenten entwickelt, deren gewählte Bezeichnungen nicht immer einheitlich den jeweiligen Ausgestaltungen folgen. Es ist daher auch aus diesem Grund erforderlich, immer die konkreten Produktbedingungen zu prüfen. Ihr Kundenbetreuer informiert Sie gerne über die verschiedenen Ausgestaltungen dieser Anlageinstrumente.

Risiken

Soweit Zins- und/oder Ertragsausschüttungen vereinbart sind, können diese von künftigen Ereignissen oder Entwicklungen (Indices, Baskets, Einzelaktien, bestimmte Preise, Rohstoffe, Edelmetalle etc.) abhängig sein und somit künftig teilweise oder ganz entfallen.

Kapitalrückzahlungen können von künftigen Ereignissen oder Entwicklungen (Indices, Baskets, Einzelaktien, bestimmte Preise, Rohstoffe, Edelmetalle etc.) abhängig sein und somit teilweise oder ganz entfallen.

Bezüglich Zins- und/oder Ertragsausschüttungen sowie Kapitalrückzahlungen sind besonders Zins-, Währungs-, Unternehmens-, Branchen-, Länder- und Bonitätsrisiken (eventuell fehlende Ab- und Aussonderungsansprüche) bzw. steuerliche Risiken zu berücksichtigen.

Die Risiken gem. Pkt. 1) bis 3) können ungeachtet eventuell bestehender Zins-, Ertrags- oder Kapitalgarantien zu hohen Kursschwankungen (Kursverlusten) während der Laufzeit führen bzw. Verkäufe während der Laufzeit erschweren oder unmöglich machen.

Zins-Spread-Wertpapierprodukte (Constant Maturity Swap)

Diese als Schuldverschreibungen ausgestalteten Produkte sind in der ersten Zeit mit einem Fixkupon ausgestattet. Nach dieser Fixzinsphase werden die Produkte auf variable Verzinsung umgestellt. Der meistens jährlich dargestellte Kupon ist abhängig von der jeweils aktuellen Zinssituation (z. B. Zinskurve). Zusätzlich können diese Produkte mit einer Zielzins-Variante ausgestattet sein; d. h. wird ein im Vorhinein festgelegter Zielzins erreicht, wird das Produkt vorzeitig gekündigt.

Ertrag

Der Anleger erzielt in der Fixzinsphase in der Regel einen höheren Kupon, als bei klassischen Anleihen am Markt gezahlt wird. In der variablen Zinsphase hat er die Chance, höhere Kupons als bei fixverzinsten Anleihen zu erreichen.

Risiko

Während der Laufzeit kann es marktbedingt zu Kursschwankungen kommen, die je nach Zinsentwicklung auch dementsprechend deutlich ausfallen können.

Garantie-Zertifikate

Bei Garantie-Zertifikaten wird zum Laufzeitende der nominelle Ausgangswert oder ein bestimmter Prozentsatz davon unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts zurückgezahlt („Mindestrückzahlung“).

Ertrag

Der aus der Wertentwicklung des Basiswerts zu erzielende Ertrag kann durch einen in den Bedingungen des Zertifikats festgelegten Höchstrückzahlungsbetrag oder andere Begrenzungen der Teilnahme an der Wertentwicklung des Basiswerts eingeschränkt werden. Auf Dividenden und vergleichbare Ausschüttungen des Basiswerts hat der Anleger keinen Anspruch.

Risiko

Der Wert des Zertifikats kann während der Laufzeit unter die vereinbarte Mindestrückzahlung fallen. Zum Laufzeitende wird der Wert aber in der Regel in Höhe der Mindestrückzahlung liegen. Die Mindestrückzahlung ist jedoch von der Bonität des Emittenten abhängig.

Twin Win-Zertifikate

Twin Win-Zertifikate erhalten vom Emittenten am Laufzeitende einen Tilgungsbetrag ausbezahlt, der von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basisinstruments abhängig ist. Die Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Sollte (i.d.R.) während der Laufzeit der Twin Win-Zertifikate die Barriere nicht erreicht oder unterschritten werden, partizipiert der Anleger an der absoluten Performance des Basisinstruments ausgehend vom durch den Emittenten festgesetzten Basispreis; d. h. dass auch Verluste des Basisinstruments in Gewinne des Zertifikats umgewandelt werden können. Wenn die Barriere während der Laufzeit der Twin Win-Zertifikate erreicht oder unterschritten wird, erfolgt die Tilgung zumindest entsprechend der Entwicklung des zugrunde liegenden Basisinstruments. Oberhalb des Basispreises kann (falls vom Emittenten so festgelegt) eine überproportionale Teilnahme an der Kursentwicklung des Basisinstruments vorgesehen sein. Der maximale Tilgungsbetrag kann jedoch begrenzt sein.

Ertrag

Bei Nichterreichen der Barriere kann der Anleger auch von negativen Wertentwicklungen des Basisinstruments profitieren, da er an der absoluten Performance teilnimmt; Verluste des Basisinstruments können demnach in Gewinne umgewandelt werden. Das Zertifikat kann aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (z. B. Schwankungsbreite des Basisinstruments, Restlaufzeit, Distanz des Basisinstruments zur Barriere) stärker oder schwächer auf Wertschwankungen des Basisinstruments reagieren.

Risiko

Twin Win-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensveranlagung. Wenn sich der Kurs des dem jeweiligen Twin Win-Zertifikat zugrunde liegenden Basiswerts ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen.

Express-Zertifikate

Ein Express-Zertifikat partizipiert an der Entwicklung des Basisinstruments mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung. Wenn das Basisinstrument an einem der Feststellungstage die vom Emittenten vorgegebene Schwellenbedingung erfüllt, endet das Zertifikat vorzeitig und wird zu dem am jeweiligen Feststellungstag gültigen Tilgungsbetrag automatisch vom Emittenten zurückgezahlt. Wenn das Basisinstrument auch am letzten Feststellungstag die vorgegebene Schwellenbedingung nicht erfüllt, erfolgt die Tilgung zum am Laufzeitende/letzten Feststellungstag festgestellten Schlusskurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Basisinstruments. Sollte in diesem Fall weiters der Emittent bei Ausgabebeginn des Zertifikats eine Barriere festgesetzt haben und der Kurs des Basisinstruments die Barriere während des Beobachtungszeitraums weder erreicht noch durchbrochen haben, erfolgt die Tilgung zumindest zu einer vom Emittenten definierten Mindestrückzahlung.

Ertrag

Express-Zertifikate bieten die Möglichkeit einer vorzeitigen Realisierung der positiven Performance des zugrunde liegenden Basisinstruments. Auch bei Nichterfüllung der vorgegebenen Schwellenbedingung kann es zu einer Mindestrückzahlung kommen, sofern die Barriere nicht erreicht oder durchbrochen wurde. Das Zertifikat kann aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (z. B. Schwankungsbreite des Basisinstruments, Restlaufzeit, Distanz des Basisinstruments zur Barriere) stärker oder schwächer auf Wertschwankungen des Basisinstruments reagieren.

Risiko

Express-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensveranlagung. Wenn sich der Kurs des dem jeweiligen Express-Zertifikat zugrunde liegenden Basiswerts ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen.

Discount-Zertifikate

Bei Discount-Zertifikaten erhält der Anleger den Basiswert (z. B. zugrunde liegende Aktie oder Index) mit einem Abschlag auf den aktuellen Kurs (Sicherheitspuffer), partizipiert dafür aber nur bis zu einer bestimmten Kursobergrenze des Basiswerts (Cap oder Referenzpreis) an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts. Der Emittent hat am Laufzeitende das Wahlrecht, entweder das Zertifikat zum Höchstwert (Cap) zurückzuzahlen oder Aktien zu liefern bzw. – wenn als Basiswert ein Index herangezogen wird – einen dem Indexwert entsprechenden Barausgleich zu leisten.

Ertrag

Die Differenz zwischen dem um den Abschlag begünstigten Kaufkurs des Basiswerts und der durch den Cap bestimmten Kursobergrenze stellt den möglichen Ertrag dar.

Risiko

Bei stark fallenden Kursen des Basiswerts werden am Ende der Laufzeit Aktien geliefert (der Gegenwert der gelieferten Aktien wird zu diesem Zeitpunkt unter dem Kaufpreis liegen). Da die Zuteilung von Aktien möglich ist, sind die Risikohinweise für Aktien zu beachten.

Bonus-Zertifikate

Bonus-Zertifikate sind Schuldverschreibungen, bei denen unter bestimmten Voraussetzungen am Ende der Laufzeit zusätzlich zum Nominalwert ein Bonus oder gegebenenfalls auch die bessere Wertentwicklung eines Basiswerts (einzelne Aktien oder Indices) bezahlt wird. Bonus-Zertifikate haben eine feste Laufzeit. Die Zertifikatsbedingungen verbieten zum Ende der Laufzeit regelmäßig die Zahlung eines Geldbetrags oder die Lieferung des Basiswerts. Art und Höhe der Rückzahlung am Laufzeitende hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts ab. Für ein Bonus-Zertifikat werden ein Startniveau, eine unterhalb des Startniveaus liegende Barriere und ein über dem Startniveau liegendes Bonusniveau festgelegt. Fällt der Basiswert auf die Barriere oder darunter, entfällt der Bonus und die Rückzahlung erfolgt in Höhe des Basiswerts. Ansonsten ergibt sich die Mindestrückzahlung aus dem Bonusniveau. Der Bonus wird am Ende der Laufzeit des Zertifikats zusätzlich zum anfänglich eingezahlten Kapital für den Nominalwert des Zertifikats ausgezahlt.

Ertrag

Der Anleger erwirbt mit einem Bonus-Zertifikat den Anspruch gegen den Emittenten auf Zahlung eines von der Entwicklung des Basiswerts abhängigen Geldbetrags. Der Ertrag ist von der Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängig.

Risiko

Das Risiko ist vom zugrunde liegenden Basiswert abhängig. Im Falle des Konkurses des Emittenten besteht kein Ab- oder Aussonderungsanspruch hinsichtlich des Basiswerts.

Cash or Share-Anleihen

Diese bestehen aus drei Komponenten, deren Risiko der Anleihekäufer trägt: Erworben wird eine Anleihe (Anleihekomponekte), deren Zinssatz eine Stillhalterprämie inkludiert. Diese Struktur ergibt somit einen höheren Zinssatz als eine vergleichbare Anleihe mit gleicher Laufzeit. Die Tilgung erfolgt entweder in Geld oder in Aktien, in Abhängigkeit von der Kursentwicklung der zugrunde liegenden Aktien (Aktienkomponente). Der Anleihekäufer ist somit Stillhalter eines Puts (Optionskomponente), der an eine dritte Person das Recht verkauft, Aktien an ihn zu übertragen, und der sich dadurch verpflichtet, die für ihn negativen Kursentwicklungen der Aktie gegen sich gelten zu lassen. Der Anleihekäufer trägt also das Risiko der Kursentwicklung und erhält dafür eine Prämie, die im Wesentlichen von der Volatilität der zugrunde liegenden Aktie abhängt. Wird die Anleihe nicht bis zum Ende der Laufzeit gehalten, kommt zusätzlich zu diesem Risiko noch das Zinsänderungsrisiko hinzu. Eine Änderung des Zinsniveaus wirkt sich somit auf den Kurs der Anleihe und folglich auf den Nettoertrag der Anleihe bezogen auf die Anleihedauer aus. Bitte beachten Sie auch die entsprechende Risikoaufklärung in den Abschnitten Bonitätsrisiko, Zinssatzrisiko, Kursrisiko der Aktie.

Index-Zertifikate

Index-Zertifikate sind Schuldverschreibungen (zumeist börsennotiert) und bieten Anlegern die Möglichkeit, an einem bestimmten Index zu partizipieren, ohne die im Index enthaltenen Werte selbst zu besitzen. Der zugrunde liegende Index wird im Regelfall 1:1 abgebildet, Veränderungen im jeweiligen Index werden berücksichtigt.

Ertrag

Der Anleger erwirbt mit einem Index-Zertifikat den Anspruch gegen den Emittenten auf Zahlung eines vom Stand des zugrunde liegenden Index abhängigen Geldbetrags. Der Ertrag ist von der Entwicklung des zugrunde liegenden Index abhängig.

Risiko

Das Risiko ist von den zugrunde liegenden Werten des Index abhängig. Im Falle des Konkurses des Emittenten besteht kein Ab- oder Aussonderungsanspruch hinsichtlich der Basiswerte.

Basket-Zertifikate

Basket-Zertifikate sind Schuldverschreibungen und bieten Anlegern die Möglichkeit, an der Wertentwicklung eines bestimmten Wertpapierkorbs (Basket) zu partizipieren, ohne die im Wertpapierkorb enthaltenen Wertpapiere selbst zu besitzen. Die Zusammenstellung des zugrunde liegenden Baskets obliegt dem Emittenten. Innerhalb des Wertpapierkorbs können die enthaltenen Wertpapiere gleich oder unterschiedlich gewichtet werden. Die Zusammenstellung kann eventuell zu festgelegten Zeitpunkten (z. B. jährlich) angepasst werden.

Knock-out-Zertifikate (Turbo-Zertifikate)

Unter der Bezeichnung Knock-out-Zertifikate werden jene Zertifikate verstanden, die das Recht verbriefen, einen bestimmten Basiswert zu einem bestimmten Kurs zu kaufen bzw. zu verkaufen, wenn der Basiswert während der Laufzeit die vorgegebene Kursschwelle (Knock-out-Schwelle) nicht erreicht. Bereits beim einmaligen Erreichen der Schwelle endet das Investment vorzeitig und ist im Regelfall weitestgehend verloren. In Abhängigkeit von der tendenziellen Kurserwartung bezüglich des jeweiligen Basiswerts unterscheidet man zwischen den auf steigende Märkte setzenden Knock-out-Long-Zertifikaten und den speziell für fallende Märkte konzipierten Knock-out-Short-Zertifikaten. Neben normalen Knock-out-Zertifikaten werden auch „gehebelte“ Knock-out-Zertifikate meist unter dem Namen „Turbo-Zertifikate“ (oder Hebel-Zertifikate) emittiert. Der Hebel (Turbo) bewirkt, dass der Wert des Turbo-Zertifikats prozentuell stärker auf die Kursbewegung des jeweiligen Basisinstruments reagiert und stärker steigen, aber auch fallen kann. Mit kleineren Einsätzen können daher höhere Gewinne erzielt werden, das Verlustrisiko steigt ebenso an.

Ertrag

Ein Ertrag kann sich ergeben aus der positiven Differenz zwischen Einstands- bzw. Marktpreis und Ausübungspreis (Möglichkeit, den Basiswert zum niedrigeren Ausübungspreis zu kaufen bzw. zum höheren Ausübungspreis zu verkaufen).

Risiko

Wird die Knock-out-Schwelle während der Laufzeit einmal erreicht, verfällt das Zertifikat entweder als wertlos oder es wird ein ermittelter Restwert ausgezahlt (das Produkt wird „ausgestoppt“). Bei einigen Emittenten genügt bereits das Erreichen der Knock-out-Schwelle während des Handelstags (intraday), damit das Zertifikat ausgestoppt wird. Je näher der aktuelle Börskurs am Basiskurs notiert, desto höher ist der Hebeleffekt. Gleichzeitig nimmt aber die Gefahr zu, dass die Knock-out-Schwelle unterschritten und entweder das Zertifikat wertlos oder der ermittelte Restwert ausgezahlt wird.

Bandbreiten-Zertifikate

Bandbreiten-Zertifikate bieten die Möglichkeit, in Erwartung eines sich in einer bestimmten Spannweite bewegenden Aktienkurses bzw. Indexstandes, innerhalb einer durch Start- und Stoppmarke definierten Kursspanne (Bandbreite), überproportional an der Entwicklung des jeweiligen Basiswerts zu partizipieren.

Ertrag

Der Ertrag kann sich aus der überproportionalen Partizipation an der Kursentwicklung des Basiswerts ergeben.

Risiko

Liegt der am Bewertungstag festgestellte Schlusskurs jedoch unterhalb der Startmarke, so wird durch das Zertifikat lediglich die Kursentwicklung des Underlyings nachgebildet. Im Fall eines Kursverfalls unter die Stoppmarke erhält der Anleger am Laufzeitende einen festen maximalen Rückzahlungsbetrag, ohne an einer Kurssteigerung teilnehmen zu können.

K. HEDGFONDS, CTA**Hedgefonds**

(Hedgefonds, Hedge-Dachfonds, Hedgefonds-Index-Zertifikate und sonstige Produkte mit Hedge-Strategien als Basisinvestment)

Allgemeines

Hedgefonds sind Fonds, die hinsichtlich der Veranlagungsgrundsätze keinerlei bzw. nur geringen gesetzlichen oder sonstigen Beschränkungen unterliegen. Sie streben unter Verwendung sämtlicher Anlageformen eine Vermehrung ihres Kapitals durch alternative, fallweise intransparente Anlagestrategien an.

Beispiele für Anlagestrategien:

- **Long/Short:** Unterbewertete Wertpapiere werden gekauft und gleichzeitig überbewertete Wertpapiere leerverkauft.
- **Event-Driven:** Es wird versucht, spezielle Unternehmensergebnisse wie etwa Fusionen, Übernahmen, Reorganisationen oder Insolvenzen auszunützen.
- **Global Macro:** Diese Stilrichtung versucht, durch makroökonomische Analyse der wichtigsten Entwicklungen in Wirtschaft und Politik Ineffizienzen an den Märkten zu erkennen und auszunützen.

Hedge-Dachfonds sind Fonds, die in einzelne Hedgefonds investieren. Hedgefonds- Index-Zertifikate sind Forderungspapiere, deren Wert- bzw. Ertragsentwicklung von der durchschnittlichen Entwicklung mehrerer Hedgefonds abhängig ist, die als Berechnungsbasis in einem Index zusammengefasst sind. Aus Hedge-Dachfonds und Hedgefonds-Index-Zertifikaten ergibt sich für den Anleger der Vorteil der größeren Risikostreuung.

Ertrags- und Risikokomponenten

Hedgefonds bieten die Chancen auf sehr hohe Renditen, bergen aber auch ein entsprechend hohes Risiko des Kapitalverlusts. Die Wertentwicklung der Hedgefonds-Produkte wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- Hedgefonds entwickeln sich tendenziell unabhängig von der Entwicklung der internationalen Aktien- und Anleihemärkte, abhängig von der Hedgefonds- Strategie kann es zur Verstärkung der allgemeinen Marktentwicklung oder zu einer markant gegenläufigen Entwicklung kommen.
- Die Entwicklung von Hedgefonds wird vor allem vom von ihm definierten Teilmarkt beeinflusst.
- Das Vermögen von Hedgefonds kann aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Schwankungsbreite aufweisen, d. h. die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein. Im Extremfall kann es bei ungarantierten Hedgefonds-Produkten zu Totalverlusten kommen.
- Eine Konzentration auf eine oder nur wenige Strategien erhöht zusätzlich das Risiko – dieses Risiko kann durch die Streuung bei Hedge-Dachfonds oder Hedgefonds-Index-Zertifikaten verringert werden.
- Die Einzelfondsauswahl bzw. –zusammensetzung wird vom Dachfondsmanager in Abhängigkeit von einem angestrebten Risiko/Ertragsprofil des Fonds oder von einem Indexkomitee nach einer festgelegten Länder- und Sektorenaufteilung durchgeführt.
- Zugrunde liegende Hedgefonds können nicht zu jedem Zeitpunkt für das Dachfondsmanagement/Indexkomitee transparent sein.

Liquiditätsrisiko

Aufgrund komplexer Hedgefonds-Strategien und eines aufwendigen Managements der Hedgefonds benötigt die Preisermittlung eines Hedgefonds-Produkts mehr Zeit als bei traditionellen Fonds. Hedgefonds-Produkte sind daher auch weniger liquide als traditionelle Fonds. Die Preisfeststellung erfolgt zumeist monatlich und nicht täglich und auch die Rücknahme von Anteilen erfolgt daher häufig nur einmal monatlich. Um die Anteile zu diesem Zeitpunkt zurückgeben zu können, muss der Anleger eine geraume Zeit vor dem Rücknahmetermin unwiderruflich die Rückgabe erklärt haben. Der Anteilswert kann sich zwischen dem Zeitpunkt der Rückgabeerklärung und der Ausführung der Rücknahme erheblich verändern, ohne dass der Anleger die Möglichkeit hat, hierauf zu reagieren, da seine Rückgabeerklärung nicht widerrufen werden kann. Einzelheiten zur Rücknahme sind vom jeweiligen Produkt abhängig. Die eingeschränkte Liquidität der Einzelfonds und der von diesen eingesetzten Instrumente kann daher zu einer eingeschränkten Handelbarkeit des Hedgefonds-Produkts führen.

CTA

Die meisten CTAs verwenden zum Handel mit Termingeschäften vollautomatische Handelssysteme, also Computerprogramme, die selbstständig alle Entscheidungen treffen. Ziel ist, gewisse Trends und zukünftige Marktentwicklungen aus Studien der unmittelbaren Vergangenheit bis zu einem gewissen Grad vorauszusagen.

Ertrag

Der Ertrag setzt sich aus der gewinnbringenden vollautomatischen Veranlagung zusammen, welche sich durch das Ausnützen erkannter Trends ergeben.

Risiko

Das Risiko besteht darin, dass die prognostizierten Trends nicht eintreffen oder das automatische Handelssystem keine Trends erkennt.

L. DEVISENTERMINGESCHÄFTE**Definition**

Ein Devisentermingeschäft beinhaltet die feste Verpflichtung, einen bestimmten Fremdwährungsbetrag zu einem späteren Zeitpunkt oder während einer Zeitspanne zu einem beim Abschluss festgelegten Kurs zu kaufen oder zu verkaufen. Die Lieferung bzw. der Empfang der Gegenwährung erfolgt mit gleicher Valuta.

Ertrag

Der Ertrag (Gewinn/Verlust) für den spekulativen Anwender von Devisentermingeschäften ergibt sich aus der Differenz der Devisenparitäten während oder bei Ende der Laufzeit des Termingeschäftes zu den Konditionen dieses Termingeschäftes. Die Anwendung zu Sicherungszwecken bedeutet die Festlegung eines Wechselkurses, sodass Aufwand oder Ertrag des gesicherten Geschäftes durch zwischenzeitliche Wechselkursänderungen weder erhöht noch geschmälert werden.

Währungsrisiko

Das Währungsrisiko von Devisentermingeschäften besteht bei Sicherungsgeschäften darin, dass der Käufer/Verkäufer während oder am Ende der Laufzeit des Devisentermingeschäftes die Fremdwährung günstiger erwerben/verkaufen könnte als bei Geschäftsabschluss bzw. bei offenen Geschäften darin, dass er ungünstiger erwerben/verkaufen muss. Das Verlustrisiko kann den ursprünglichen Kontraktwert wesentlich übersteigen.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko von Devisentermingeschäften besteht in der Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Partners, d. h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur Erfüllung des Devisentermingeschäftes und dadurch die Notwendigkeit einer eventuell teureren Nachdeckung im Markt.

Transferrisiko

Die Transfermöglichkeiten einzelner Devisen können speziell durch den betreffenden Heimatstaat der Währung begrenzt werden. Die ordnungsgemäße Abwicklung des Devisentermingeschäftes wäre dadurch gefährdet.

M. DEISENSWAPS**Definition**

Ein Devisenswap ist der Austausch zweier Währungen auf eine bestimmte Zeitspanne. Die Zinsdifferenz der beiden involvierten Währungen wird mittels Auf- oder Abschlag im Rücktauschkurs berücksichtigt. Die Lieferung bzw. der Empfang der Gegenwährung erfolgt mit gleicher Valuta.

Ertrag

Der Ertrag (Gewinn/Verlust) für den Anwender von Devisenswaps ergibt sich aus der positiven/negativen Entwicklung der Zinsdifferenz und kann im Falle eines Gegengeschäftes während der Laufzeit des Devisenswaps erwirtschaftet werden.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko von Devisenswaps besteht in der Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Partners, d. h. einer möglichen, vorübergehenden oder endgültigen Unfähigkeit zur Erfüllung des Devisenswaps und dadurch einer eventuell teureren Nachdeckung im Markt.

Transferrisiko

Die Transfermöglichkeiten einzelner Devisen können speziell durch den betreffenden Heimatstaat der Währung begrenzt werden. Die ordnungsgemäße Abwicklung des Devisenswaps wäre dadurch gefährdet.

N. INTEREST RATE SWAPS (IRS)**Definition**

Ein Interest Rate Swap regelt den Austausch unterschiedlich definierter Zinsverbindlichkeiten auf einen fixierten Nominalbetrag zwischen zwei Vertragspartnern. In der Regel handelt es sich dabei um den Tausch fixer gegen variable Zinszahlungen. Es kommt also lediglich zum Austausch von Zinszahlungen, jedoch zu keinem Kapitalfluss.

Ertrag

Der Käufer des IRS (Fixzinszahler) lukriert seinen Ertrag im Falle des Anstiegs des Marktzinsniveaus. Der Verkäufer des IRS (Fixzinsnehmer) lukriert seinen Ertrag bei sinkendem Marktzinsniveau. Der Ertrag aus einem IRS kann im Vorhinein nicht festgelegt werden.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Käufer/Verkäufer eines IRS ist einem Verlustrisiko ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau fällt/steigt.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko bei IRS besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners positive Barwerte zu verlieren bzw. bei Bedarf eine Nachdeckung im Markt zu einem schlechteren Preis vornehmen zu müssen.

Besondere Bedingungen für IRS

IRS sind nicht standardisiert. Die Details zur Abwicklung müssen vorab vertraglich geregelt werden. Es handelt sich um maßgeschneiderte Produkte. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Bedingungen zu informieren, insbesondere über:

- Nominalbetrag
- Laufzeit
- Zinsdefinitionen

Sonderform: Constant Maturity Swap (CMS)**Definition:**

Ein Constant Maturity Swap regelt den Austausch unterschiedlich definierter Zinsverbindlichkeiten auf einen fixierten Nominalbetrag zwischen zwei Vertragspartnern. In der Regel handelt es sich dabei um den Tausch eines variablen Geldmarktzinssatzes (z. B. 3-Monats-EURIBOR) gegen einen Kapitalmarktzinssatz (z.B. 10-Jahres-EUR-IRS). Dieser Kapitalmarktzinssatz bleibt allerdings nicht für die gesamte Laufzeit fix, sondern dieser wird in regelmäßigen Abständen angepasst.

Ertrag

Der Käufer des CMS (Zahler des Kapitalmarktzinssatzes) lukriert seinen Ertrag im Falle einer Verflachung der Zinskurve, also wenn z. B. die Kapitalmarktzinsen fallen und die Geldmarktzinsen steigen. Der Ertrag aus einem CMS kann im Vorhinein nicht festgelegt werden.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Zinsniveaus des Kapitalmarktes und des Geldmarktes. Der Käufer/Verkäufer eines CMS ist einem Verlustrisiko ausgesetzt, wenn die Zinskurve steiler wird/verflacht.

Sonderform: CMS Spread linked Swap**Definition:**

Bei einem CMS Spread linked Swap werden wieder unterschiedlich definierte Zinsverbindlichkeiten getauscht. Diese sind in der Regel auf der einen Seite ein Geldmarktzinssatz (z. B. 3-Monats-EURIBOR; als Alternative könnte es aber auch ein für die Gesamtlaufzeit fixierter Zinssatz sein), und auf der anderen Seite die Differenz zweier CMS – z. B. 10-Jahres-EUR-CMS minus 2-Jahres-CMS, oft auch versehen mit einem Faktor x (z. B. 2-mal). Oft wird der CMS Spread für eine bestimmte Anfangslaufzeit mit einem fixen Kupon versehen.

Ertrag

Der Käufer des CMS Spread linked Swaps (Zahler der Differenz des CMS) lukriert seinen Ertrag im Falle einer Verflachung der beiden involvierten Kapitalmarktzinskurven (also z. B. 10-Jahres-EUR-IRS und 2-Jahres-EUR-IRS). Der Ertrag aus einem CMS Spread linked Swap kann im Vorhinein nicht festgelegt werden.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Zinsniveaus des kürzerfristigen Kapitalmarkts zum längerfristigen Kapitalmarkt in Bezug auf das Zinsniveau des Geldmarktes (bzw. der Höhe des fixen Zinssatzes).

O. FORWARD RATE AGREEMENTS (FRA)**Definition**

Das Forward Rate Agreement dient zur Vereinbarung von Zinssätzen künftiger Zinsperioden im Voraus. Da der Handel am Interbankenmarkt und nicht an der Börse erfolgt, besteht keine Standardisierung. Bei einem FRA handelt es sich somit anders als bei den nahe verwandten Zinsfutures um nach Betrag, Währung und Zinsperiode maßgeschneiderte Produkte.

Ertrag

Der Käufer/Verkäufer des FRA hat durch den Erwerb/Verkauf den Zinssatz fixiert. Liegt der Referenzzinssatz am Fälligkeitstag über dem vereinbarten Zinssatz (FRA-Preis), erhält der Käufer eine Ausgleichszahlung. Liegt der Referenzzinssatz am Fälligkeitstag unter dem vereinbarten Zinssatz (FRA-Preis), erhält der Verkäufer eine Ausgleichszahlung.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz steigt/fällt.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko bei FRAs besteht in der Gefahr des Ausfalls des Geschäftspartners, positive Barwerte zu verlieren bzw. bei Bedarf und dadurch eine teurere Nachdeckung im Markt zu einem schlechteren Preis vornehmen zu müssen.

Besondere Bedingungen für FRAs

FRAs sind nicht standardisiert. Es handelt sich um maßgeschneiderte Produkte. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Bedingungen zu informieren, insbesondere über:

- Nominalbetrag
- Laufzeit
- Zinsdefinitionen

P. ZINS-FUTURES**Definition**

Zins-Futures sind Terminkontrakte auf kurzfristige Anlagen-, Geldmarkt- oder Kapitalmarktpapiere mit standardisierter Fälligkeit und standardisierter Kontraktgröße, die börsenmäßig gehandelt werden. Mit einem Zins-Future kann somit die Rendite einer Veranlagung (Zinssatz bzw. Kurs) im Voraus fixiert werden. Auch mit einem Zins-Future werden unbedingte Verpflichtungen eingegangen, die dann auch unabhängig von der weiteren Entwicklung und dem Eintritt der nachstehend angesprochenen Risiken erfüllt werden müssen.

Ertrag

Der Ertrag (Gewinn/Verlust) für den spekulativen Anwender von Zins-Futuresgeschäften resultiert aus der Differenz der Zinsen bzw. Kurse bei Ende der Laufzeit des Termingeschäftes zu den Konditionen dieses Termingeschäftes. Bei der Anwendung zu Sicherungszwecken wird das finanzielle Risiko von bestehenden oder zukünftigen Positionen gemindert.

Zinsrisiko

Der Wert eines Zins-Futures hängt primär von der Entwicklung der Rendite des zugrunde liegenden Instruments ab. Die Risikoposition eines Käufers ist daher mit der eines Besitzers des zugrunde liegenden Instruments vergleichbar. Das Risiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus.

Der Käufer/Verkäufer eines Futures ist einem Zinsrisiko in Form der Nachschusspflicht bzw. der Erfüllung seiner Verpflichtung am Fälligkeitstag ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt/fällt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz steigt/fällt. Das daraus resultierende Verlustpotenzial kann ein Vielfaches des ursprünglichen Kapitaleinsatzes (Einschuss) betragen.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bei Futures besteht darin, dass die Glattstellung (Verkauf/Rückkauf) des Futures in bestimmten Märkten bei überdurchschnittlicher Orderlage zu spürbaren und ungünstigen Kursschwankungen führen kann.

Q. AUSSERBÖRSLICHE (OTC) OPTIONSGESCHÄFTE**Standard Option– Plain Vanilla Option**

Der Käufer der Option erwirbt das befristete Recht auf Kauf (Call) oder Verkauf (Put) des zugrunde liegenden Wertes (z. B. Wertpapiere, Devisen etc.) zu einem fixierten Ausübungspreis bzw. (z. B. bei Zinsoptionen) den Anspruch auf eine Ausgleichszahlung, die sich aus der positiven Differenz zwischen Ausübungs- und Marktpreis zum Zeitpunkt der Ausübung errechnet. Mit dem Schreiben (Opening) von Optionen verpflichten Sie sich, die Rechte des Optionskäufers zu erfüllen.

Optionen können unterschiedliche Ausübungsbedingungen vorsehen:

Amerikanischer Typ: während der gesamten Laufzeit.

Europäischer Typ: am Ende der Laufzeit.

Exotische Optionen

Exotische Optionen sind Finanzderivate, die von Standard-Optionen (Plain Vanilla Options) abgeleitet sind.

Sonderform Barrier Option

Zusätzlich zum Ausübungspreis existiert ein Schwellenwert (Barrier), bei dessen Erreichen die Option aktiviert (Knock-in Option) oder deaktiviert wird (Knock-out Option).

Sonderform Digitale (Payout) Option

Option mit einem festgelegten Auszahlungsbetrag (Payout), den der Käufer der Option gegen Zahlung einer Prämie erhält, wenn der Kurs (Zinssatz) des Basiswerts unterhalb oder oberhalb (je nach Option) des Schwellenwerts (Barrier) liegt.

Ertrag

Der Inhaber von Optionen erhält den Ertrag dadurch, dass der Kurs des zugrunde liegenden Wertes über den Ausübungspreis des Calls steigt bzw. unter den Ausübungspreis des Puts fällt und er seine Option ausüben oder diese verkaufen kann (Plain Vanilla Option, aktivierte Knock-in Option, nicht deaktivierte Knock-out Option). Bei einer nicht aktivierten Knock-in Option, bzw. einer deaktivierten Knockout Option erlischt das Optionsrecht, und die Option wird wertlos. Der Inhaber von digitalen (Payout) Optionen erhält den Ertrag dadurch, dass während der Laufzeit bzw. bei Laufzeitende der Schwellenwert erreicht wird, somit der Payout zur Auszahlung kommt.

Allgemeine Risiken

Der Wert (Kurs) von Optionen ist vom Ausübungspreis, von der Entwicklung und der Volatilität des zugrunde liegenden Wertes, der Laufzeit, dem Zinsgefüge und der Marktlage abhängig. Der Kapitaleinsatz (Optionsprämie) kann sich daher bis zur vollständigen Wertlosigkeit verringern. Sollte sich der Kurs des zugrunde liegenden Wertes nicht den Erwartungen des Verkäufers einer Option entsprechend entwickeln, kann das daraus resultierende Verlustpotenzial theoretisch unbegrenzt sein (Plain Vanilla Option, Barrier Option) bzw. in Höhe des vereinbarten Payouts liegen (digitale Option). Besonders zu beachten ist, dass nicht fristgerecht ausgeübte Rechte aus Optionen mit Ablauf der Ausübungsfrist verfallen und daher wertlos ausgebucht werden. Hinweis: Beachten Sie, dass das Wertpapierunternehmen oder die Bank ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.

Besondere Risiken bei außerbörslichen Optionsgeschäften

Außerbörsliche Optionen sind in der Regel nicht standardisiert. Es handelt sich vorwiegend um maßgeschneiderte Instrumente. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Details (Ausübungsart, Ausübung und Verfall) zu informieren. Das Bonitätsrisiko beim Kauf von außerbörslichen Optionen besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners die bereits gezahlte Prämie zu verlieren und dadurch indirekt eine teurere Nachdeckung am Markt vornehmen zu müssen. Für außerbörsliche Optionen als maßgeschneiderte Produkte besteht typischerweise kein geregelter (Sekundär-)Markt. Daher kann die jederzeitige Verfügbarkeit nicht sichergestellt werden.

R. DEISENOPTIONSGESCHÄFTE**Definition**

Der Käufer einer Devisenoption erwirbt das Recht, jedoch keine Verpflichtung, einen bestimmten Betrag Devisen zu einem im Voraus festgelegten Kurs und Zeitpunkt bzw. Zeitraum zu kaufen bzw. zu verkaufen. Der Verkäufer (Schreiber) der Option gewährt das betreffende Recht. Der Käufer zahlt dem Verkäufer für dieses Wahlrecht eine Prämie. Es bestehen folgende Optionsarten:

Mit dem Kauf einer Option auf Call-Basis erwirbt der Käufer ein Recht, zu bzw. vor einem bestimmten Termin (Lieferungstag) einen definierten Betrag einer bestimmten Währung zu einem festgelegten Lieferpreis (Basispreis oder Ausübungspreis) zu kaufen.

Mit dem Verkauf einer Option auf Call-Basis verpflichtet sich der Verkäufer, auf Wunsch des Optionskäufers einen definierten Betrag einer bestimmten Währung zum Basispreis zu bzw. vor einem bestimmten Termin zu liefern/zu verkaufen.

Mit dem Kauf einer Option auf Put-Basis erwirbt der Käufer das Recht, einen definierten Betrag einer bestimmten Währung zum Basispreis zu bzw. vor einem bestimmten Termin zu verkaufen.

Mit dem Verkauf einer Option auf Put-Basis verpflichtet sich der Verkäufer, auf Wunsch des Optionskäufers einen definierten Betrag einer bestimmten Währung zum Basispreis zu bzw. vor einem bestimmten Termin zu kaufen.

Ertrag

Der Ertrag einer Call-Option kann sich daraus ergeben, dass der Marktpreis der Währung höher wird als der vom Käufer zu leistende Ausübungspreis, wobei der Kaufpreis (= Prämie) abzuziehen ist. Der Käufer hat dann die Möglichkeit, die Fremdwährung zum Ausübungspreis zu kaufen und zum Marktpreis sofort wieder zu verkaufen. Der Verkäufer der Call-Option erhält für den Verkauf der Option eine Prämie. Dasselbe gilt sinngemäß für Put-Optionen bei gegenläufigen Währungsentwicklungen.

Risiken bei Kauf einer Option

Risiko des Totalverlustes der Prämie

Das Risiko beim Kauf von Devisenoptionen besteht im Totalverlust der Prämie, die unabhängig davon, ob die Option künftig ausgeübt wird, bezahlt werden muss.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko beim Kauf von Devisenoptionen besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners die bereits gezahlte Prämie zu verlieren und dadurch indirekt eine teure Nachdeckung im Markt vornehmen zu müssen.

Währungsrisiko

Das Risiko von Devisenoptionen besteht darin, dass sich die Währungsparität bis zum Auslaufen der Option nicht in der Weise entwickelt, die Sie Ihrer Kaufentscheidung zugrunde gelegt haben. Im Extremfall kann das zum Totalverlust der Prämie führen.

Risiken bei Verkauf einer Option

Währungsrisiko

Das Risiko beim Verkauf von Optionen besteht darin, dass sich der Kurswert der Fremdwährung bis zum Auslaufen der Option nicht in der Weise entwickelt, die der Verkäufer seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Das daraus resultierende Verlustpotenzial ist für geschriebene Optionen nicht begrenzt.

Die Prämie der Devisenoption hängt von folgenden Faktoren ab:

- Volatilität des zugrunde liegenden Währungskurses (Maßzahl für die Schwankungsbreite des Kurswertes)
- gewählter Ausübungspreis
- Laufzeit der Option
- aktueller Devisenkurs
- Zinsen der beiden Währungen
- Liquidität

Transferrisiko

Die Transferrmöglichkeiten einzelner Devisen können speziell durch den betreffenden Heimatstaat der Währung begrenzt werden. Die ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftes wäre dadurch gefährdet.

Liquiditätsrisiko

Für Devisenoptionen als maßgeschneiderte Produkte besteht typischerweise kein geregelter Sekundärmarkt. Daher kann die jederzeitige Verkaufbarkeit nicht sichergestellt werden.

Besondere Bedingungen für Devisenoptionen

Devisenoptionen sind nicht standardisiert. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Details zu informieren, insbesondere über:

Ausübungsart: Kann das Optionsrecht laufend (amerikanische Option) oder nur am Ausübungstag (europäische Option) ausgeübt werden?

Verfall: Wann läuft das Recht aus? Beachten Sie, dass die Bank ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.

S. ZINSOPTIONEN

Definition

Zinsoptionen stellen eine Vereinbarung für eine Zinsober-, Zinsuntergrenze oder Option auf Zinstauschgeschäfte dar. Sie dienen entweder

- a) zu Absicherungszwecken oder
- b) zur Lukrierung von Erträgen auf spekulativer Basis.

Unterschieden werden Calls und Puts. Verbreitete Sonderformen sind: Caps, Floors oder Swaptions etc. Der Käufer eines Caps sichert sich eine durch den Ausübungspreis fixierte Zinsobergrenze für künftige Geldaufnahmen ab. Im Spekulationsfalle erhöht sich der Wert des Caps bei steigenden Zinsen. Der Verkauf eines Caps kann nur als spekulatives Instrument eingesetzt werden, wobei der Verkäufer die Prämie erhält und sich zu Ausgleichszahlungen verpflichtet. Bei Floors sichert sich der Käufer einen Mindestzins auf eine künftige Veranlagung. Im Spekulationsfall erhöht sich der Wert des Floors bei fallenden Zinsen.

ad a) zu Absicherungszwecken

Je nach gewählter Referenzlaufzeit wird alle drei oder sechs Monate der aktuelle Drei- oder Sechsmontatsmarktzins mit dem gesicherten Strike verglichen. Sollte der Marktpreis höher liegen als der Ausübungspreis, findet eine Ausgleichszahlung an den Cap-Inhaber statt.

ad b) zur Lukrierung von Erträgen auf spekulativer Basis

Der Wert des Caps erhöht sich mit steigenden Zinsen, wobei hier aber die Forward-Zinsen (heute gehandelte künftige Zinssätze) und nicht die aktuellen Zinssätze maßgeblich sind.

Dasselbe gilt sinngemäß für den Kauf/Verkauf eines Floors. Hier sichert sich der Käufer eine Zinsuntergrenze ab, während der Verkäufer eine spekulative Position hält. Eine Swaption ist eine Option auf einen Interest Rate Swap (IRS = Vereinbarung über den Austausch von Zinszahlungen). Grundsätzlich wird zwischen Payers- (= Fixzahler) und Receivers-Swaption (Empfänger der fixen Seite beim IRS) unterschieden. Beide Optionsformen können sowohl ge- als auch verkauft werden. Man unterscheidet ferner zwei Erfüllungsarten mit unterschiedlichen Risikoprofilen:

Swaption mit Swap Settlement

Der Käufer tritt bei Ausnützung der Swaption in den Swap ein.

Mit dem Kauf einer Payers-Swaption erwirbt der Käufer das Recht, am Lieferungstag auf Basis eines bestimmten Nominalbetrages den im Ausübungspreis vereinbarten fixen Zinssatz zu zahlen und dafür variable Zinszahlungen zu erhalten.

Mit dem Verkauf einer Payers-Swaption verpflichtet sich der Verkäufer, am Lieferungstag auf Basis eines bestimmten Nominalbetrages den im Ausübungspreis vereinbarten fixen Zinssatz zu erhalten und dafür variable Zinsbeträge zu zahlen.

Mit dem Kauf einer Receivers-Swaption erwirbt der Käufer das Recht, am Lieferungstag auf Basis eines bestimmten Nominalbetrages den im Ausübungspreis vereinbarten fixen Zinssatz zu erhalten

und dafür variable Zinsbeträge zu zahlen.

Mit dem Verkauf einer Receivers-Swaption verpflichtet sich der Verkäufer, am Lieferungstag auf Basis eines bestimmten Nominalbetrages den im Ausübungspreis vereinbarten fixen Zinssatz zu zahlen und dafür variable Zinszahlungen zu erhalten.

Swaption mit Cash Settlement

Bei Ausnützung der Swaption erhält der Käufer die Differenz der Barwerte der Swaps mit Swaptionszinssatz bzw. aktuellem Marktzinssatz.

Ertrag

Der Inhaber von Zinsoptionen erhält den Ertrag dadurch, dass das Marktzinsniveau am Ausübungstag über dem Strike-Preis des Caps bzw. unter dem des Floors liegt. Bei Swaptions liegt der Ertrag dann vor, wenn das Marktzinsniveau am Ausübungstag bei Payers-Swaptions über dem vereinbarten Ausübungspreis bzw. bei Receivers-Swaptions unter dem vereinbarten Ausübungspreis liegt. Die erhaltene Optionsprämie verbleibt beim Verkäufer, unabhängig davon, ob die Option ausgeübt wird oder nicht.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Möglichkeit zukünftiger Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Käufer/Verkäufer einer Zinsoption ist einem Zinsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt/fällt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz steigt/fällt. Das daraus resultierende Verlustpotenzial ist für den Verkäufer nicht begrenzt.

Die Prämie der Zinsoption hängt von folgenden Faktoren ab:

- Zinsvolatilität (Schwankungsbreite der Zinsen)
- gewählter Ausübungspreis
- Laufzeit der Option
- Marktzinsniveau
- aktuelle Finanzierungskosten
- Liquidität

Diese Faktoren können bewirken, dass – obwohl Ihre Erwartungen im Hinblick auf die Zinsentwicklung der Option eingetroffen sind – der Preis der Option gleich bleibt oder fällt.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko beim Kauf von Zinsoptionen besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners positive Barwerte zu verlieren bzw. bei Bedarf eine Nachdeckung im Markt zu einem schlechteren Preis vornehmen zu müssen.

Risiko des Totalverlustes bei Kauf

Das Risiko beim Kauf von Zinsoptionen besteht im Totalverlust der Prämie, die unabhängig davon, ob die Option künftig ausgeübt wird, bezahlt werden muss.

Besondere Bedingungen für Zinsoptionen

Zinsoptionen sind nicht standardisiert. Es handelt sich ausschließlich um maßgeschneiderte Produkte. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Details zu informieren, insbesondere über

Ausübungsart: Kann das Optionsrecht laufend (amerikanische Option) oder nur am Ausübungstag (europäische Option) ausgeübt werden?

Ausübung: Lieferung des Basiswertes oder Barausgleich? Verfall: Wann läuft das Recht aus? Beachten Sie, dass das Wertpapierunternehmen oder die Bank ohne Ihren ausdrücklichen Auftrag Ihre Optionsrechte nicht ausübt.

T. CROSS CURRENCY SWAP (CCS)

Definition

Ein Cross Currency Swap regelt sowohl den Austausch von unterschiedlich definierten Zinsverbindlichkeiten als auch von verschiedenen Währungen auf einen fixen Nominalbetrag zwischen zwei Vertragspartnern. In der Regel handelt es sich dabei um den Tausch fixer Zinszahlungen in zwei verschiedenen Währungen. Beide Zinszahlungen können selbstverständlich auch in variablen Zinsverpflichtungen erfolgen. Die Zahlungsströme erfolgen in verschiedenen Währungen auf Basis desselben Kapitalbetrages, der mit dem jeweiligen Kassakurs am Abschlusstag fixiert wird. Es erfolgt neben dem Austausch von Zinsverpflichtungen bzw. Zinsforderungen sowohl zu Beginn (Initial Exchange) als auch am Ende der Laufzeit (Final Exchange) ein Kapitalaustausch. Entsprechend den Bedürfnissen der einzelnen Geschäftspartner kann der Initial Exchange weggelassen werden.

Ertrag

Der Ertrag aus einem CCS kann im Vorhinein nicht festgelegt werden. Bei einer positiven Entwicklung des Wechselkurses und der Zinsdifferenz kann im Falle einer vorzeitigen Auflösung des CCS ein Ertrag erwirtschaftet werden. Sollte der CCS zur Verbesserung der Zinsdifferenz abgeschlossen werden, kann durch die niedrigeren Zinsen einer anderen Währung ein Ertrag erzielt werden. Dieser kann durch mögliche Währungsverluste allerdings wieder egalisiert werden. Sollte sich die Währungsrelation positiv entwickeln, kann der Ertrag sogar noch verbessert werden.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftige Veränderung des Marktzinsniveaus. Der Käufer/Verkäufer eines CCS ist einem Verlustrisiko ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau fällt/steigt.

Währungsrisiko

Das Währungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen der betreffenden Kursrelation der involvierten Währungen. Besonders wichtig ist, dass bei einem CCS mit Final Exchange das Währungsrisiko nicht nur bei Ausfall eines Vertragspartners besteht, sondern während der gesamten Laufzeit.

Bonitätsrisiko

Das Bonitätsrisiko bei Kauf/Verkauf von CCS besteht in der Gefahr, durch den Ausfall des Geschäftspartners eine Nachdeckung im Markt vornehmen zu müssen.

Besondere Bedingungen für CCS

CCS sind nicht standardisiert. Es handelt sich um maßgeschneiderte Produkte. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genauen Bedingungen zu informieren, insbesondere über:

- Nominalbetrag
- Laufzeit
- Zinsdefinition
- Währungsdefinition
- Kursdefinition
- Initial Exchange ja oder nein

U. COMMODITY SWAPS UND COMMODITY OPTIONEN MIT BARAUSGLEICH („WARENTERMINGESCHÄFTE“)

Warentermingeschäfte sind spezielle Kontrakte, die Rechte oder Verpflichtungen beinhalten, bestimmte Waren zu einem im Vorhinein festgelegten Preis und Zeitpunkt oder während eines festgelegten Zeitraums zu kaufen oder zu verkaufen. Warentermingeschäfte gibt es unter anderem in den im Folgenden beschriebenen unterschiedlichen Instrumenten.

Grundsätzliches zu den einzelnen InstrumentenCommodity Swaps

Ein Commodity Swap ist eine Vereinbarung über den Austausch von einer Reihe fixer Warenpreiszahlungen („Fixbetrag“) gegen variable Warenpreiszahlungen („Marktpreis“), wobei es nur zu einem Barausgleich („Ausgleichsbetrag“) kommt.

Der Käufer eines Commodity Swaps erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Ausgleichsbetrags, wenn der Marktpreis über dem Fixbetrag liegt. Hingegen ist der Käufer eines Commodity Swaps verpflichtet, den Ausgleichsbetrag zu zahlen, wenn der Marktpreis unter dem Fixbetrag liegt. Der Verkäufer eines Commodity Swaps erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Ausgleichsbetrags, wenn der Marktpreis unter dem Fixbetrag liegt. Hingegen ist der Verkäufer eines Commodity Swaps verpflichtet, den Ausgleichsbetrag zu zahlen, wenn der Marktpreis über dem Fixbetrag liegt. Beide Zahlungsströme (fix/variabel) erfolgen in der gleichen Währung und auf Basis desselben Nominalbetrags. Während die fixe Seite des Swaps den Charakter einer Benchmark hat, bezieht sich die variable Seite auf den zum jeweiligen Fixingtag an einer Börse notierten oder sonst am Warenterminmarkt publizierten Handelspreis der betreffenden Ware oder auf einen Warenpreisindex.

Commodity Optionen mit Barausgleich

Der Käufer einer Commodity-Put-Option erwirbt gegen Zahlung einer Prämie das Recht, an jedem Ausübungstag den Differenzbetrag zwischen dem Strike-Preis und dem Marktpreis in Bezug auf einen Nominalbetrag zu erhalten, wenn der Marktpreis unter dem Fixbetrag liegt. Der Käufer einer Commodity-Call-Option erwirbt gegen Zahlung einer Prämie das Recht, an jedem Ausübungstag den Differenzbetrag zwischen dem Strike-Preis und dem Marktpreis in Bezug auf einen Nominalbetrag zu erhalten, wenn der Marktpreis über dem Fixbetrag liegt.

Risiken – Details zu den unterschiedlichen InstrumentenRisiko bei Commodity Swaps und Commodity Optionen mit Barausgleich

Wenn die Erwartungen nicht eintreten, ist die Differenz zu zahlen, die zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem aktuellen Marktkurs bei Fälligkeit des Geschäfts besteht. Diese Differenz macht den Verlust aus. Die maximale Höhe des Verlustes lässt sich im Vorhinein nicht bestimmen. Er kann über eventuell geleistete Sicherheiten hinausgehen.

Risiko bei gekauften Commodity Optionen - Wertverlust

Eine Kursveränderung des Basiswerts (z.B. eines Rohstoffes), der der Option als Vertragsgegenstand zugrunde liegt, kann den Wert der Option mindern. Zu einer Wertminderung kommt es im Fall einer Kaufoption (Call) bei Kursverlusten, im Fall einer Verkaufsoption (Put) bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Vertragsgegenstandes. Eine Wertminderung der Optionen kann aber auch dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswertes sich nicht ändert, weil der Wert der Option von weiteren Preisbildungsfaktoren (z.B. Laufzeit oder Häufigkeit und Intensität der Preisschwankungen des Basiswertes) mitbestimmt wird.

Ihr Risiko bei verkauften Commodity Optionen - Hebelwirkung

Das Risiko beim Verkauf von Commodity-Optionen besteht darin, dass sich der Wert des zugrunde liegenden Basiswertes bis zum Auslaufen der Option nicht in der Weise entwickelt, die der Verkäufer seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Das daraus resultierende Verlustpotenzial ist für geschriebene Optionen nicht begrenzt.

Risiken bei Waretermingeschäften im Allgemeinen

Preisschwankungen

Die Höhe der Zahlungsverpflichtung aus Waretermingeschäften ermittelt sich aus den Preisen auf einem bestimmten Wareterminmarkt. Wareterminmärkte können von starken Preisschwankungen abhängig sein. Viele Faktoren, die mit Angebot und Nachfrage der Ware zusammenhängen, können die Preise beeinflussen. Es ist nicht leicht, diese preisbildenden Faktoren vorherzusagen oder vorherzusehen.

Unvorhergesehene Ereignisse wie z. B. Naturkatastrophen, Krankheiten, Seuchen sowie Anordnungen von hoher Hand können den Preis ebenso erheblich beeinflussen wie unkalkulierbare Entwicklungen, z. B. Wettereinflüsse, Ernteschwankungen oder Liefer-, Lager- und Transportrisiken.

Währungsrisiko

Warenpreise werden oft in ausländischer Währung quotiert. Wenn Sie ein Commodity-Geschäft eingehen, bei dem Ihre Verpflichtung oder die von Ihnen zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet oder sich der Wert des Vertragsgegenstandes hiernach bestimmt, sind Sie zusätzlich dem Devisenmarktrisiko ausgesetzt.

Glattstellung / Liquidität

Wareterminmärkte sind im Allgemeinen enger als Finanzterminmärkte und können deshalb weniger liquide sein. Es ist möglich, dass Sie zu dem von Ihnen gewünschten Zeitpunkt eine Wareterminposition aufgrund ungenügender Marktliquidität nicht oder nur teilweise glattstellen können. Ferner kann die Spanne (Spread) zwischen Kauf- und Verkaufsgeboten (Bid und Ask) in einem Kontrakt relativ groß sein. Die Liquidierung von Positionen kann außerdem unter gewissen Marktbedingungen schwierig oder unmöglich sein. Die meisten Wareterminbörsen sind z.B. ermächtigt, Preisschwankungsgrenzen festzusetzen, die für einen gewissen Zeitraum Kauf- oder Verkaufsgebote außerhalb bestimmter Limite nicht zulassen. Hierdurch kann die Liquidierung einzelner Positionen beschränkt oder vollständig verhindert werden.

Limit- /Stop-Order

Limit-Orders oder Stop Loss-Orders sind Aufträge, die dazu dienen, die Handelsverluste im Falle von gewissen Marktbewegungen zu begrenzen. Obwohl solche Risikobegrenzungsmöglichkeiten an den meisten Wareterminbörsen zulässig ist, sind Limit-Orders oder Stop Loss-Orders bei OTC Commodities in der Regel nicht vereinbart.

Termin- und Kassamarkt

Wichtig ist es insbesondere, die Beziehung zwischen den Terminkontraktpreisen und Kassamarktpreisen zu verstehen. Obwohl Marktkräfte die Unterschiede zwischen dem Terminkontraktpreis und dem Kassamarkt- (Spot-)Preis der in Frage stehenden Ware so weit angleichen können, dass der Preisunterschied am Liefertag praktisch null sein kann, kann eine Vielzahl von Marktfaktoren, einschließlich Angebot und Nachfrage dafür sorgen, dass immer noch Unterschiede zwischen dem Terminkontraktpreis und dem Kassamarkt- (Spot-)Preis der betreffenden Ware bestehen.

Feststellung des Marktpreises

Marktpreise notieren entweder an Wareterminbörsen oder werden in marktüblicher Weise publiziert. Aufgrund von Systemausfällen, Systemstörungen an der Börse oder aufgrund anderer Ursachen kann es passieren, dass für den vereinbarten Fixingtag keine Marktpreise ermittelt werden können. Sollten keine Regelungen für eine ersatzweise Feststellung des Marktpreises vereinbart sein, ist die Berechnungsstelle üblicherweise ermächtigt, nach billigem Ermessen einen Marktpreis festzusetzen.

V. INFORMATION ZUR GLÄUBIGERBETEILIGUNG IM FALL DER SANIERUNG ODER ABWICKLUNG EINER BANK

Um europaweit einheitliche Regeln und Instrumente für die Sanierung und Abwicklung von Banken zu schaffen, wurde eine entsprechende EU-Richtlinie (Bank Recovery and Resolution Directive, Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, „BRRD“) erlassen. Diese wurde in Österreich per Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“) umgesetzt.

Das BaSAG regelt unter anderem die Beteiligung („Bail-In“) von Gläubigern einer Bank im Falle einer aufsichtsrechtlichen Abwicklung. Damit soll die Verwendung von Steuergeldern bei drohender Zahlungsunfähigkeit einer Bank vermieden werden.

Im Falle eines drohenden Ausfalls einer Bank kann die zuständige Behörde verschiedene Abwicklungsinstrumente anwenden:

Unternehmensveräußerung

Vermögen und/oder Verbindlichkeiten einer Bank werden gesamt oder teilweise an einen Käufer übertragen. Für Kunden und Gläubiger der Bank kommt es zu einem Wechsel des Vertragspartners beziehungsweise des Schuldners.

Brückeninstitut

Ein öffentliches Institut übernimmt die Verbindlichkeiten und/oder Vermögenswerte der von der Abwicklung betroffenen Bank. Auch hier kommt es für Kunden/Gläubiger zu einem Wechsel des Vertragspartners/Schuldners.

Ausgliederung

Hier handelt es sich um das so genannte „Bad Bank“ Konzept. Vermögen und/oder Verbindlichkeiten der betroffenen Bank werden in Zweckgesellschaften zum Abbau übertragen. Auch hier kommt es für Kunden/Gläubiger zu einem Wechsel des Vertragspartners/Schuldners.

Gläubigerbeteiligung („Bail-In“)

Im Falle einer behördlich verordneten Abwicklung werden Eigen- und Fremdkapital einer Bank ganz oder teilweise abgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt.

Diese Vorgehensweise soll die betroffene Bank stabilisieren. In diesem Fall kann es für Aktionäre und Gläubiger zu erheblichen Verlusten kommen, da ihre Ansprüche ohne Zustimmung von der zuständigen Behörde im Extremfall bis auf null reduziert werden können.

Derzeit ist folgende Reihenfolge einer Verlustabdeckung vorgesehen:

1. Hartes Kernkapital (Aktien und andere Eigenkapitalinstrumente)
2. Zusätzliches Kernkapital (z.B. Additional-Tier 1-Emissionen, unbesicherte unbefristete nachrangige Schuldverschreibungen mit Umwandlungs- bzw. Herabschreibungsklausel)
3. Ergänzungskapital (z.B. Ergänzungs- und Nachranganleihen – „Tier 2“)
4. Unbesicherte, nachrangige Finanzinstrumente/ Forderungen, die nicht zum zusätzlichen Kern- oder Ergänzungskapital („Tier 2“) zählen
5. Unbesicherte, nicht-nachrangige Finanzinstrumente und Forderungen (z.B. unbesicherte Bankanleihen und Zertifikate)
6. Zuletzt werden Einlagen von Unternehmen und natürlichen Personen, die nicht von der Einlagensicherung umfasst sind, herangezogen

Vom Bail-In ausgenommen sind Einlagen, die zur Gänze der Einlagensicherung unterliegen, sowie fundierte Bank-schuldverschreibungen („Covered Bonds“ oder Pfandbriefe) und Sondervermögen (z.B. Investmentfonds).

Die Regeln der BRRD wurden europaweit in den Gesetzen der Mitgliedsstaaten verankert. Eine Gläubigerbeteiligung kann somit auch z.B. bei Bankanleihen aus anderen EU-Staaten umgesetzt werden, wobei sich die nationalen Regeln im Detail unterscheiden können.

RISIKOHINWEIS:

Die beschriebenen gesetzlich vorgesehenen Bail-In Maßnahmen können für Gläubiger einer Bank zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Auch eine Veräußerung von z.B. Anleihen kann im Sanierungs- oder Abwicklungsfall erschwert und mit deutlichem Wertverlust möglich sein. Selbst wenn die ursprüngliche Emissionsdokumentation oder das Werbematerial eines Bankproduktes die Verlustbeteiligung nicht ausdrücklich beschreibt, kann dieses Produkt gesetzlich von einer Bail-In Maßnahme erfasst werden.

Weiterführende Informationen finden Sie auch auf der Website der Österreichischen Nationalbank:

<https://www.oenb.at/finanzmarkt/drei-saeulen-bankenunion/einheitlicher-abwicklungsmechanismus.html>

W. NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Gemäß der Offenlegungs-VO versteht man unter Nachhaltigkeitsrisiko ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Vgl Art 2 Z 22 nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungs-VO

Aufgrund der fortschreitenden Veränderung des Klimas rücken neben den anderen Nachhaltigkeitsrisiken speziell Klimarisiken immer stärker in den Fokus. Mit Klimarisiken sind all jene Risiken umfasst, die durch den Klimawandel entstehen oder die infolge des Klimawandels verstärkt werden Vgl FMA-Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (01/2020). Bei den Klimarisiken unterscheidet man zwischen physischen Risiken, welche sich direkt aus den Folgen von Klimaveränderungen ergeben, und Transitionsrisiken, die durch den Übergang zu einer klimaneutralen und resilienten Wirtschaft und Gesellschaft entstehen und so zu einer Abwertung von Vermögenswerten führen können. Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken sind: Vermehrtes Auftreten von Naturkatastrophen, Verlust der Biodiversität, Rückgang der Schneedecke, extreme Trockenheit, usw.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich bei einer Veranlagung in den bekannten Risikokategorien wie etwa dem Bonitätsrisiko, dem Risiko des Totalverlustes und dem Kursrisiko manifestieren. So können beispielsweise börsennotierte Unternehmen durch Naturkatastrophen empfindliche Schäden an Gebäuden oder Lagerhallen (durch Überschwemmungen oder Sturmschäden) verzeichnen, dies führt zu erhöhten Abschreibungen. Durch politische Einflussfaktoren können ganze Geschäftsmodelle bedroht sein, wie die der fossilen Brennstoffindustrie durch z.B. hohe CO₂ Steuern. Die Materialisierung dieser Faktoren in Form von Kursverlusten bergen erhebliche Risiken für Anleger.

Neben den Nachhaltigkeitsrisiken können auch Nachhaltigkeitsfaktoren bei einer Veranlagung bzw. Investitionsentscheidung eine Rolle spielen. In der Offenlegungs-VO werden Nachhaltigkeitsfaktoren definiert als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Darunter fällt zum Beispiel u.a. der Klimaschutz, der Schutz der Biodiversität, die Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards, eine angemessene Entlohnung, Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption.

Disclaimer:

Diese Kundeninformation dient ausschließlich der unverbindlichen Information und stellt weder ein Angebot, noch eine Aufforderung zur Anbotsstellung oder eine Empfehlung für einen An- oder Verkauf von Finanzinstrumenten dar. Diese Kundeninformation ersetzt weder die auf Ihre individuellen Verhältnisse und Kenntnisse bezogene fachgerechte Beratung durch Ihren Kundenbetreuer noch jene durch einen Rechts- oder Steuerberater.

Irrtum und Druckfehler vorbehalten Stand: März 2026